



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 7.052/115-I 2/2002

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1010 Wien

303/ME
Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon 0222/52 1 52-0*	Telefax 0222/52 1 52/2727
Fernschreiber 131264 jusmi a	Teletex 3222548 = bmjust
Sachbearbeiter	Dr. Wilma Dehn
Klappe	2116 (DW)

Betreff: Entwurf für ein Zinsenrechts-Änderungsgesetz;
Entwurf zur Änderung der Basis- und Referenzzinssatzverordnung;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates die im Gegenstand genannten Entwürfe samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen werden um Stellungnahme bis
12. April 2002

gebeten.

Die Entwürfe stehen auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.gv.at) zur Einsicht und zum Download bereit.

22. Februar 2002
Für den Bundesminister:
Dr. Gerhard Hopf

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A.:



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Entwurf

Zinsenrechts-Änderungsgesetz

Basis- und Referenzinssatzverordnung

19.2.2002

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Zinsenrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Handelsgesetzbuch, im Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und im Eisenbahnenteignungsgesetz 1954 geändert wird (Zinsenrechts-Änderungsgesetz – ZinsRÄG)

**Artikel I
Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 999 wird folgender § 1000 eingefügt:

„**§ 1000.** (1) Der Gläubiger einer Geldforderung kann Zinsen von Zinsen fordern, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben. Sonst kann er, sofern fällige Zinsen eingeklagt werden, Zinseszinsen vom Tag der Gerichtsanhängigkeit an fordern.

(2) Haben die Parteien über die Höhe der Zinsen oder der Zinseszinsen keine Vereinbarung getroffen, so ist der gesetzliche Zinssatz (§ 1333 Abs. 1 und 2) anzuwenden. Haben sie über die Frist zur Zahlung der Zinsen keine Vereinbarung getroffen, so sind die Zinsen bei der Zurückzahlung der Kapitals oder, sofern der Vertrag auf mehrere Jahre abgeschlossen worden ist, jährlich zu zahlen.

(3) Zinsen dürfen im Vorhinein ohne jede Beschränkung abgezogen oder gefordert werden.“

2. Die §§ 1333 bis 1335 haben samt Überschriften zu lauten:

**„besonders durch Verzögerung der Zahlung
gesetzliche Zinsen und weitere Schäden“**

§ 1333. (1) Der Schade, den der Schuldner seinem Gläubiger durch die Verzögerung der Zahlung einer Geldforderung zugefügt hat, wird durch die gesetzlichen Zinsen vergütet. Sofern gesetzlich nicht Anderes bestimmt wird, beträgt der gesetzliche Zinssatz für das Jahr vier Prozentpunkte.

(2) Bei Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften beträgt der gesetzliche Zinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, soweit aber die Verzögerung der Zahlung auf einer vertretbaren Beurteilung der Sach- oder Rechtslage durch den Schuldner beruht, zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist jeweils der Basiszinssatz, der am ersten Tag eines Kalenderhalbjahres gilt, für dieses Halbjahr maßgebend.

(3) Der Gläubiger kann außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die Kosten notwendiger und zweckmäßiger außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.“

§ 1334. Eine Verzögerung fällt einem Schuldner überhaupt zur Last, wenn er den durch Gesetz oder Vertrag bestimmten Zahlungstag nicht einhält. Sofern die Parteien nicht etwas Anderes vereinbart haben, tritt dies bei Geldforderungen für die vertragsgemäße Erbringung einer Leistung ab dem Tag ein, der der Erfüllung durch den Gläubiger oder, sofern die Parteien ein solches Verfahren vereinbart haben, der Abnahme oder Überprüfung der Leistung des Gläubigers oder, sofern die Forderung der Höhe nach noch nicht feststeht, dem Eingang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner folgt. Ist die Zahlungszeit sonst nicht bestimmt, so trägt der Schuldner die Folgen der Zahlungsverzögerung, wenn er sich nach dem Tag der gerichtlichen oder außergerichtlichen Einmahnung nicht mit dem Gläubiger abgefunden hat.“

§ 1335. (1) Hat der Gläubiger die Zinsen ohne gerichtliche Einmahnung bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen lassen, so erlischt das Recht, vom Kapital weitere Zinsen zu fordern. Vom Tag der Gerichtsanhängigkeit an können jedoch weiter Zinsen verlangt werden.

(2) Abs. 1 ist auf Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften nicht anzuwenden.“

Artikel II Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch, dRGBl. 1897 S. 219, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 352 hat zu lauten:

"§ 352. Ist in diesem Gesetzbuch bei beiderseitigen Handelsgeschäften die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen, so sind darunter die gesetzlichen Zinsen (§ 1333 Abs. 2 ABGB) zu verstehen."

2. § 353 wird aufgehoben.

3. In § 906 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Die §§ 352 und 353 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2002 treten mit 1. August 2002 in Kraft. "

Artikel III Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 57 Abs. 2 Satz 1 hat zu lauten:

„Aktionäre, die den eingeforderten Betrag nicht rechtzeitig einzahlen, sind zur Zahlung von Verzugszinsen (§ 1333 Abs. 1 und 2 ABGB) verpflichtet.“

2. § 262 Abs. 8 hat zu lauten:

„§ 57 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2002 tritt mit 1. August 2002 in Kraft.“

Artikel IV Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

§ 49a hat samt Überschrift zu lauten:

„Zinsen

§ 49a. Der gesetzliche Zinssatz für Forderungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis (§ 50 Abs. 1) beträgt für das Jahr sechs Prozentpunkte über dem am Tag nach dem Eintritt der Fälligkeit geltenden Basiszinssatz. Soweit die Verzögerung auf einer vertretbaren Beurteilung der Sach- oder Rechtslage durch den Schuldner beruht, beträgt der gesetzliche Zinssatz zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist jeweils der Basiszinssatz, der am ersten Tag eines Kalenderhalbjahres gilt, maßgebend."

Artikel V In-Kraft-Treten

Die Artikel I (Änderung des ABGB) und III (Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes) treten mit 1. August 2002 in Kraft.

Artikel VI Aufgehobene Vorschriften

Mit Ablauf des 31. Juli 2002 treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. Hofkanzleidekret vom 4. April 1837 über Verzugszinsen für die Enteignungsentschädigung, JGS Nr. 188/1837;
2. Hofdekret vom 18. Jänner 1842 über Verzugszinsen, JGS. Nr. 592/1842;
3. Gesetz vom 14. Juni 1868, wodurch die gegen den Wucher bestehenden Gesetze aufgehoben werden, RGBl. Nr. 62/1868.
4. Artikel 8 Nr. 7 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938, dRGBl. 1938 I S. 1999.

Artikel VII
Umsetzung

Mit diesem Bundesgesetz wird die Richtlinie 2000/35/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, ABl. Nr. L 200 vom 8. August 2000, S. 35, umgesetzt.

Vorblatt**Problem**

Die Richtlinie 2000/35/EG zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr muss bis 8. August 2002 in das österreichische Recht umgesetzt werden. Zugleich hat das Problem der uneinheitlichen Behandlung von Inkassokosten durch die Rechtsprechung einer Lösung durch den Gesetzgeber.

Ziele und Inhalt des Entwurfs

Die Zahlungsverzugs-Richtlinie soll in das österreichische Recht eingefügt werden. Dabei wird vorgeschlagen, die gesetzlichen Zinsen für Geldforderungen im geschäftlichen Verkehr anzuheben. Darüber hinaus soll klargestellt werden, dass die außergerichtlichen Betreibungs- und Einbringungskosten Teil des dem Gläubiger aus dem Verzug erwachsenden Schadens sind, der nicht im Kostenverzeichnis, sondern auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen ist. Ferner sollen einige ältere Vorschriften aufgehoben werden.

Alternativen

Zur Umsetzung der Zahlungsverzugs-Richtlinie besteht keine Alternative. Die Richtlinie könnte zwar zum Anlass genommen werden, die gesetzlichen Zinsen allgemein (und nicht nur im Geschäftsverkehr) anzuheben. Davon sieht der Entwurf aber aus verbraucher- und sozialpolitischen Erwägungen ab.

Kosten

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Reform nicht belastet. Auch ist daraus keine Mehrbelastung der Gerichte zu erwarten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Die Zurückdämmung von Zahlungsverzögerungen durch die Umsetzung der Richtlinie, insbesondere durch den deutlich höheren gesetzlichen Verzugszinssatz, wird dem Wirtschaftsstandort zugute kommen, weil die Liquidität der Unternehmen verbessert wird.

Deregulierung

Mit der Neuregelung des Verzugszinssatzes sollen einige noch in Kraft stehende Vorschriften aus der Monarchie aufgehoben werden. Das Vorhaben trägt mit seinem Ansatz, das Verzugsrecht einheitlich im ABGB zu regeln, auch zur Rechtsbereinigung bei.

Der Entwurf geht in einigen wenigen Belangen über den von der Zahlungsverzugsrichtlinie vorgegebenen Mindeststandard hinaus. Diese Abweichungen sind aber aus verschiedenen Gründen erforderlich.

EU-Konformität

Der Entwurf dient der Umsetzung der EU-Richtlinie über den Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Die am 29. Juni 2000 verabschiedete **Richtlinie 2000/35/EG über den Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr** (im Folgenden Richtlinie oder Zahlungsverzugsrichtlinie – ein Ausdruck der Richtlinie ist zur Information angeschlossen) geht davon aus, dass übermäßig lange Zahlungsfristen und Zahlungsverzug den Unternehmen, insbesondere den Klein- und Mittelbetrieben, schwere Verwaltungs- und Finanzlasten verursachen und dass die Unterschiede zwischen den Zahlungsbestimmungen und -praktiken in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen (siehe die Erwägungsgründe 7 und 9). Im Zahlungsverzug sieht die Richtlinie vor allem einen Vertragsbruch, von dem die Schuldner in den meisten Mitgliedstaaten durch niedrige Verzugszinsen und langsame „Beitreibungsverfahren“ profitieren. Die Richtlinie will in diesem Bereich einen durchgreifenden Wandel bewirken, die Entwicklung umkehren und sicherstellen, dass die gesetzlichen Folgen des Zahlungsverzugs von der Überschreitung der Zahlungsfristen abschrecken (Erwägungsgrund 16). Einen Schwerpunkt legt die Richtlinie dabei auf Geschäfte zwischen Unternehmen, bei denen die Zahlungsbedingungen nicht vertraglich vereinbart worden sind. Es ist ihr aber auch ein Anliegen, unfaire und grob missbräuchliche Vertragsbedingungen, die kleine und mittlere Unternehmen auf Grund ihrer wirtschaftlichen Unterlegenheit im Verhältnis zu Großunternehmen oder auch im Verhältnis zur öffentlichen Hand in Kauf nehmen müssen, zu bekämpfen.

Die Richtlinie hat nur einen eingeschränkten Anwendungsbereich, sie gilt nur für **Geldforderungen im Geschäftsverkehr**. Darunter versteht sie nach ihrem Art. 2 Z 1 Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen, die zu einer Lieferung von Gütern oder zur Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führen; der Unternehmensbegriff der Richtlinie deckt sich weitgehend mit dem Unternehmerbegriff des § 1 KSchG, er umfasst auch juristische Personen öffentlichen Rechts. Verbindlichkeiten zwischen Nichtunternehmern oder zwischen Unternehmen und Verbrauchern fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (siehe auch den Erwägungsgrund 13). Auch außervertragliche Verbindlichkeiten, etwa aus dem Titel der Schadenersatzes, werden von ihr nicht erfasst.

Den Kern der Richtlinie bilden die Bestimmungen des Art. 3 über die „Zinsen bei Zahlungsverzug“. Der **gesetzliche Zinssatz** nach der Richtlinie setzt sich aus dem Hauptfinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich einer Spanne von mindestens sieben Prozentpunkten zusammen. Geldforderungen eines Gläubigers sind, sofern die Parteien nicht etwas Abweichendes vereinbart haben, mit diesem beweglichen Zinsfuß spätestens 30 Tage nach dem Eingang der Rechnung, nach dem Empfang der Sache oder Leistung oder nach einer Abnahme oder Überprüfung der Leistung zu verzinsen (siehe näher Art. 3 Abs. 1 lit. b der Richtlinie). Vereinbarungen, die mit diesem Regime nicht im Einklang stehen, können nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie „grob nachteilig“ (und damit unwirksam) sein.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten ferner dazu, einen vor der Lieferung der Güter vereinbarten **Eigentumsvorbehalt** anzuerkennen (Art. 4). Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass bei nicht bestreiteten Geldforderungen in der Regel binnen 90 Kalendertagen ein **vollstreckbarer Titel** erwirkt werden kann (Art. 5 Abs. 1).

2. Ziele und Inhalt des Entwurfs

Die Höhe der gesetzlichen Zinsen soll im **allgemeinen Zivilrecht**, konkret in den §§ 1333 ff. ABGB, teilweise neu geregelt werden. Am gesetzlichen Zinssatz von vier Prozent für Geldforderungen außerhalb des Geschäftsverkehrs soll sich nichts ändern. Für das unternehmerische Geschäft wird dagegen ein leicht über dem Zinsfuß der Richtlinie liegender gesetzlicher Zinssatz vorgeschlagen. Das hängt damit zusammen, dass als „Bezugsgröße“ dieses Verzugszinsensatzes nicht der Hauptfinanzierungszinssatz der Europäischen Zentralbank vorgeschlagen wird, sondern der mittlerweile eingelebte und auch gängige Basiszinssatz nach § 1 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes. Diese Abweichung von der Richtlinie ist unproblematisch, weil diese nur einen Mindeststandard vorgibt und die Mitgliedstaaten nicht davon abhängt, zugunsten der Gläubiger strengere Vorschriften beizubehalten oder vorzusehen (Art. 6 Abs. 2).

Ferner wird für die Frage der **Ersatzfähigkeit von Inkassokosten** eine allgemeine Lösung vorgeschlagen. Wie die Verzugszinsenregelung soll auch die Regelung über die Behandlung von Betriebs- und Einbringungskosten im ABGB angesiedelt werden. Die so genannten Inkassokosten sollen künftig als **Schadenersatzanspruch** behandelt werden. Sie sollen auf dem ordentlichen Rechtsweg (wenn auch als Nebenforderungen im Sinn des § 54 Abs. 2 JN) und nicht als (vorprozessuale) Prozesskosten geltend gemacht werden.

Im **Handelsrecht** kann die Sonderregel des § 352 HGB reduziert werden, wodurch die Rechtslage einheitlicher und einfacher wird. Auch spricht die Erhöhung der Zinsen für Geldforderungen im Geschäftsverkehr dafür, die besondere Fälligkeitsregel des § 353 HGB zu Gunsten eines einheitlichen Regimes aufzuheben.

Im **Arbeitsrecht** soll die Zinsenregel des § 49a ASGG nicht wesentlich geändert werden, sie soll nur redaktionell an die neuen allgemeinen Bestimmungen angepasst werden.

Letztlich soll das Vorhaben auch der **Rechtsbereinigung** dienen, indem verschiedene Hofdekrete aufgehoben werden und die noch relevanten Bestimmungen des für das Zinsenrecht wichtigen Gesetzes vom 14. Juni 1868, RGBl. Nr. 62/1868, in das ABGB überstellt werden.

3. Eingrenzung des Gesetzesvorhabens

Art. 3 Abs. 1 lit. b der Richtlinie sieht vor, dass die Verpflichtung zur Zahlung der erhöhten gesetzlichen Zinsen **nach Ablauf eines Zeitraums von 30 Tagen** ab Zugang der Rechnung beim Schuldner, ab Lieferung oder Erbringung der Leistung oder ab Beendigung eines vertraglich vereinbarten oder gesetzlich vorgesehenen Abnahmeverfahrens eintritt, wobei es keiner Mahnung bedarf. Dem österreichischen Zivilrecht ist eine derartige „Zahlungsfrist“ fremd. Die Fälligkeit tritt in den von der Richtlinie geregelten Fällen nach österreichischem Recht in der Regel auch ohne Einmahnung mit der Erbringung der Leistung durch den Gläubiger ein; dieser Zeitpunkt ist auch für den Beginn des Verzugszinsenlaufs maßgeblich. Sofern die Höhe des Anspruchs noch nicht feststeht, bedarf es für die Herbeiführung der Fälligkeit einer Geldforderung aus einem Werkvertrag und aus anderen vergleichbaren Verträgen der Zusendung einer detaillierten Rechnung durch den Gläubiger. Mit dem Eintritt der Fälligkeit beginnen die Verzugszinsen zu laufen. Die Übernahme der 30-tägigen „Zahlungsfrist“ der Richtlinie würde damit jedenfalls teilweise zu einer Verschlechterung der Rechtsposition des Gläubigers führen. Es wäre auch nicht sinnvoll, den Eintritt der Fälligkeit und den Beginn des Laufs der gesetzlichen Zinsen in den vor der Richtlinie erfassten Fällen zu trennen. Daher wird vorgeschlagen, die 30-Tage-Frist der Richtlinie nicht zu übernehmen. Das widerspricht der Richtlinie nicht, weil sie es den Mitgliedstaaten freistellt, für den Gläubiger günstigere Vorschriften beizubehalten oder einzuführen (Art. 6 Abs. 2).

Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie über die Unwirksamkeit **grob nachteiliger Vereinbarungen**, mit denen von der Zahlungsfrist oder den Zinsen nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie abgewichen wird, soll nicht eigens umgesetzt werden. Die Bestimmung entspricht nämlich weitgehend der Regelung des § 879 Abs. 3 ABGB, die in Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie angeführten Elementen (Handelspraxis, Art der Ware, Grund der vertraglichen Abweichung) sind bei der Prüfung der Unwirksamkeit einer Vertragsklausel zu berücksichtigen, ohne dass dies besonders bestimmt werden muss. Solche vertraglichen Vereinbarungen, die nicht in **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** oder **Vertragsformblättern** (auf die § 879 Abs. 3 ABGB abstellt) enthalten sind, können nach § 879 Abs. 1 ABGB nichtig sein. Zur Nichtigkeit kann es insbesondere dann kommen, wenn sich der Schuldner durch Vereinbarung von Zahlungsbedingungen „in erster Linie“ zusätzliche Liquidität auf Kosten des Gläubigers verschafft oder wenn er als Generalunternehmer seinen Lieferanten Bedingungen aufzwingt, die auf der Grundlage der ihm selbst gewährten Bedingungen nicht gerechtfertigt sind (siehe zu diesen Beispielen den Erwägungsgrund 19). Gemeint sind dabei vor allem Vereinbarungen, mit denen der Schuldner dem Gläubiger Zahlungsfristen aufkroyert, die erheblich von dem in der Richtlinie verkörperten Leitbild von 30 Tagen abweichen (etwa Fristen von drei oder vier Monaten, die sachlich nicht gerechtfertigt sind). Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang an die Vereinbarung niedriger Verzugszinsen zu denken, die den dem Gläubiger erwachsenden Nachteil nicht ausreichend widerspiegeln. Bei der Beurteilung der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Vereinbarung über die Zahlungsbedingungen wird auch darauf Bedacht zu nehmen sein, dass der Schuldner im Einzelfall auf Grund seiner wirtschaftlichen Überlegenheit in der Lage ist, den Gläubiger durch solche Bedingungen zu bedrängen. Dem Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung wird zudem durch die aufgrund der Zahlungsverzugsrichtlinie bereits geänderte Bestimmung des § 35 Abs. 1 Z 1 Kartellgesetz vorgebeugt.

Art. 3 Abs. 4 und 5 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, angemessene und wirksame Mittel vorzusehen, mit denen Organisationen zur Vertretung kleiner und mittlerer Unternehmen die **allgemeine Verwendung grob nachteiliger Vertragsklauseln bekämpfen** können. Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass das österreichische Wettbewerbsrecht und insbesondere die wettbewerbsrechtliche Verbandsklage nach § 14 UWG 1984 diesen Anforderungen genügt. Daher sieht der Entwurf auch davon ab, die genannten Bestimmungen des Art. 3 Abs. 4 und 5 der Richtlinie gesondert umzusetzen.

Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie über den **Eigentumsvorbehalt** bedarf im Hinblick auf die eindeutige österreichische Rechtslage ebenfalls **keiner eigenen Regelung**. Der vertraglich vereinbarte Eigentumsvorbehalt ist in Rechtsprechung und Lehre allgemein anerkannt, er berechtigt den Vorbehaltseigentümer in der Exekution zur Exzindierung und im Konkurs zur Aussonderung. Daher ist es nicht erforderlich, im **allgemeinen Zivilrecht** oder im **Handelsrecht** eine dem Art. 4 der Richtlinie entsprechende Regelung einzuführen.

Nach Art. 5 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten der Union dafür Sorge tragen, dass gerichtliche Verfahren bei unbestrittenen Forderungen binnen **90 Tagen** ab Einreichung der Klage des Gläubigers zu einem **vollstreckbaren Titel** führen. Diese Regelung muss ebenfalls nicht besonders umgesetzt werden. Das Einleitungsverfahren des österreichischen Zivilprozesses und das gerichtliche Mahnverfahren kommen nämlich den Anforderungen der Richtlinie bereits nach. Es ist gewährleistet, dass unbestrittene Forderungen im Regelfall innerhalb von drei Monaten nach ihrer gerichtlichen Geltendmachung zu einem rechtskräftigen Titel führen können.

Von der Möglichkeit, Zinszahlungen von **weniger als fünf Euro** vom neuen Verzugszinsenregime auszunehmen (Art. 6 Abs. 3 lit. c der Richtlinie), soll schon aus Gründen der Einfachheit und Übersichtlichkeit der Rechtslage nicht Gebrauch gemacht werden.

Das Bundesministerium für Justiz hat bei der Vorbereitung des Entwurf erwogen, die **gesetzlichen Zinsen** nicht nur für Geldforderungen im unternehmerischen Geschäftverkehr, sondern - ähnlich wie in § 288 dBGB in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, dBGBI. I S. 3138 - **allgemein anzuheben** und an die Entwicklung des Basiszinssatzes zu knüpfen. Dabei hat das Bundesministerium für Justiz zuletzt an einen Aufschlag auf den Basiszinssatz von vier Prozentpunkten auf das Jahr gedacht (was derzeit einem gesetzlichen Zinssatz von 6,75 % entspräche). Eine solche allgemeine Anhebung des gesetzlichen Zinssatzes würde auch bei Geldforderungen außerhalb des Geschäftsverkehrs Anreize zur raschen Zahlung bieten. Sie würde unterschiedliche Zahlungsfristen und -praktiken bei Geldforderungen im Geschäftsverkehr einerseits und bei „nicht-unternehmerischen“ Geldforderungen andererseits zumindest zurückdrängen. Zudem könnten erhöhte gesetzliche Zinsen auch anderen Gläubigern als Unternehmern zugute kommen, etwa den Geschädigten bei Schadenersatzforderungen. Gegen diese Überlegungen sprechen allerdings verbraucher- und sozialpolitische Erwägungen. Vor allem könnte eine solche allgemeine Anhebung des gesetzlichen Zinsfußes zu einer weiteren Verschärfung der Verschuldung führen. Auch lässt sich die deutsche Rechtslage auf dem Gebiet des Verzugs nicht ohne weiteres mit der österreichischen vergleichen. Daher sind die erwähnten Überlegungen in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen worden. Dennoch sei an dieser Stelle eine solche allgemeine Anhebung der gesetzlichen Zinsen zur Diskussion gestellt.

4. Kompetenz

Die **Kompetenz des Bundes** zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (Zivilrechtswesen).

5. Finanzielle Auswirkungen

Eine **Mehrbelastung des Bundeshaushalts** und der Haushalte der anderen Gebietskörperschaften ist nicht zu erwarten, der Personal- und der Sachaufwand werden aller Voraussicht nach nicht steigen. Allfälligen Belastungen des Bundes als sämiger Schuldner werden durch die Vorteile, die dem Bund als Gläubiger erwachsen, aufgewogen. Die Beweglichkeit des gesetzlichen Zinsfußes kann in Einzelfällen zu gewissen Schwierigkeiten bei der Berechnung des Zinsenzuspruchs führen. Daraus werden sich aber keine substanzielles Mehrbelastungen der Gerichte ergeben.

6. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort

Die Zurückdämmung von Zahlungsverzögerungen wird dem Wirtschaftsstandort und der Beschäftigung zugute kommen, weil die Liquidität der Unternehmen verbessert wird.

7. Aspekte der Deregulierung

Der vorgeschlagene Entwurf geht über die Zahlungsverzugsrichtlinie teilweise hinaus. Auf Grund des Abstellens auf den Basiszinssatz des § 1 Abs. 1 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes wird für Geldforderungen in dem der Richtlinie unterliegenden geschäftlichen Verkehr eine höhere „Spanne“ vorgeschlagen, sodass sich insoweit ein - im Vergleich zur Richtlinie - leicht höherer Zinssatz ergibt. Zudem wird die Zahlungsfrist von 30 Tagen nicht übernommen. Diese **Abweichungen von der Richtlinie** erfolgen aber nicht „ohne Grund“ (siehe Art. 1 § 1 Abs. 1 des Deregulierungsgesetz 2001, BGBI. I Nr. 151/2001), weil sie der Einheitlichkeit des Privatrechts und der Rechtstransparenz dienen.

8. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Der vorliegende Entwurf unterliegt **nicht dem Konsultationsmechanismus**, weil er zivilrechtliche Regelungen vorsieht, durch die die anderen Gebietskörperschaften nicht gesondert belastet werden. Auch bestehen **keine besonderen Beschlusserfordernisse** im Nationalrat und im Bundesrat.

9. EU-Konformität

Mit dem Vorhaben soll die **Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr** umgesetzt werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel I (Änderung des ABGB):

Zu § 1000 ABGB:

1. Die gesetzlichen Zinsen werden derzeit in verschiedenen Bestimmungen geregelt. § 1333 ABGB verweist auf die „*von dem Gesetze bestimmten Zinsen*“ und auf den mittlerweile aufgehobenen § 995 ABGB. Für das allgemeine Zivilrecht bedeutsam ist das Gesetz vom 14. Juni 1868, RGBl. Nr. 62, wodurch die gegen den Wucher bestehenden Gesetze aufgehoben werden. Nach § 2 dieses Gesetzes beträgt der Zinssatz für Zinsen, die ohne ein bestimmtes Maß bedungen worden sind oder die aus dem Gesetz gebühren, vier vom Hundert auf ein Jahr, sofern nicht für bestimmte Fälle besondere Zinssätze festgesetzt worden sind. Ein solcher „Fall“ ist beispielsweise § 352 Abs. 1 HGB, wonach die Höhe der gesetzlichen Zinsen bei beiderseitigen Handelsgeschäften fünf vom Hundert auf das Jahr beträgt. Für Forderungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis betragen die gesetzlichen Zinsen sechs von Hundert pro Jahr über dem Basiszinssatz (§ 49a ASGG). Sonderregeln bestehen darüber hinaus insbesondere im Wechsel- und Scheckrecht (Art. 48 Abs. 1 Z 2 und Art 49 Z 2 Wechselgesetz, Art. 45 Z 2 und Art. 46 Z 2 Scheckgesetz) sowie im Verbraucherrecht (siehe § 14 Abs. 1 Bauträgervertragsgesetz und § 7 Abs. 2 Teilzeitnutzungsgesetz).

Die Zahlungsverzugsrichtlinie soll zum Anlass genommen werden, die noch relevanten Regelungen des Gesetzes RGBl. Nr. 62/1868 in das ABGB zu überstellen und seine nicht mehr relevanten Bestimmungen aufzuheben. Damit kann ein weiterer Schritt zur Rechtsbereinigung gesetzt werden.

2. Der vorgeschlagene § 1000 ABGB regelt die Zulässigkeit der Forderung von Zinseszinsen, die Höhe der Zinsen und Zinseszinsen, die Art der „*Abführung*“ von Zinsen sowie die Befugnis zum vorherigen Abzug oder zur vorherigen Forderung von Zinsen. Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen den §§ 3 und 4 des erwähnten Gesetzes. Dessen § 2 soll dagegen nicht übernommen werden, weil in § 1333 ABGB eine allgemeine Regelung zur Höhe des gesetzlichen Zinssatzes vorgesehen wird. Für eine Übernahme des § 5 leg. cit. (Zulässigkeit von Vereinbarungen, eine größere Summe oder Menge oder Sachen von besserer Beschaffenheit zurückzuerstatten) sieht der Entwurf keinen Bedarf. Diese Bestimmung und die §§ 1 und 6 des Gesetzes RGBl. Nr. 62/1868 sollen ersatzlos aufgehoben werden.

3. § 1000 Abs. 1 ABGB regelt die Befugnis des Gläubigers einer Geldforderung, außer Zinsen auch Zinseszinsen zu verlangen. Eine solche Befugnis soll dem Gläubiger künftig dann zustehen, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben. Dies entspricht der Regelung des § 3 des Gesetzes RGBl. Nr. 62/1868. Die dem Gläubiger dort eingeräumte Möglichkeit, auch von eingeklagten fälligen Zinsen Zinseszinsen zu verlangen, soll ebenfalls übernommen werden. Dabei soll klargestellt werden, dass mit dem „*Tage der Klagebehändigung*“ die Gerichtsanhängigkeit gemeint ist (siehe Harrer in Schwimann, ABGB² Rz 10 zu § 1333 ABGB).

Der vorgeschlagene Abs. 2 sieht einige Zweifelsregeln für die Bestimmung der Höhe der Zinsen oder Zinseszinsen und für deren Fälligkeit vor. Die Bestimmung ist anzuwenden, wenn die Vertragspartner über diese Fragen keine Vereinbarung getroffen haben. In solchen Fällen soll jeweils der in § 1333 Abs. 1 festgelegte gesetzliche Zinssatz Anwendung finden. Haben die Parteien keine Zahlungsfrist vereinbart, so sollen die Zinsen bei der Zurückzahlung des Kapitals oder - bei einem mehrjährigen Vertrag - jährlich gezahlt werden.

Zu § 1333 ABGB:

1. Nach der Richtlinie müssen die gesetzlichen Zinsen für Zahlungen, die als „*Entgelt im Geschäftsverkehr*“ geleistet werden, zumindest auf den in Art. 3 Abs. 1 lit. d der Richtlinie festgelegten Satz angehoben werden. Wie bereits dargelegt, soll die Höhe der gesetzlichen Zinsen unmittelbar im ABGB festgesetzt werden. Eines Rückgriffs auf eine andere Rechtsvorschrift (siehe § 2 des Gesetzes RGBl. Nr. 62/1868) bedarf es dann nicht mehr. Am rechtlichen Charakter und an den rechtlichen Wurzeln der gesetzlichen Zinsen (siehe dazu OGH 24.3.1998 verst Senat JBl 1998, 312 = EvBl 1998/119) soll sich grundsätzlich nichts ändern. Sie sollen auch nach neuem Recht den Schaden, den der Schuldner durch die Zahlungsverzögerung des Gläubigers erlitten hat, pauschal abdecken, ohne dass es eines Schadensnachweises durch den Gläubiger bedarf. Damit soll insbesondere vermieden werden, dass sich der Schuldner durch die Zahlungsverzögerung die Aufnahme eines Kredits erspart und die damit verbundenen Kosten auf den Gläubiger überwälzt oder dem Gläubiger die Möglichkeit genommen wird, das ihm zustehende Kapital fruchtbringend zu nutzen. Weiterhin soll es auch ausreichen, dass der Schuldner objektiv im Verzug ist, ein Verschulden an der Verzögerung der Zahlung wird auch künftig nicht gefordert. Das ergibt sich aus dem Zusammenhang der vorgeschlagenen Abs. 1 und 2 zu den in Abs. 3 geregelten anderen Verzugsschäden, für die ausdrücklich ein Verschulden gefordert wird. Ferner soll sich nichts daran ändern, dass die gesetzlichen Zinsen nur für Geldforderungen abreifen. Dieser Grundsatz soll in § 1333 ABGB ausdrücklich festgeschrieben werden. Der

Inhalt des Hofdekretes vom 18. Jänner 1842, JGS Nr. 592/1842, soll also in die allgemeine Regelung des § 1333 Abs. 1 ABGB überstellt werden; das Hofdekret selbst kann dann aufgehoben werden (s. Art. VI Z 2 des Entwurfs).

2. Nach Art. 3 Abs. 1 lit. d der Richtlinie setzt sich der **Verzugszinssatz der Richtlinie** aus zwei Elementen zusammen: Seine Grundlage (den „Bezugszinssatz“) bildet der Zinssatz der jüngsten von der Europäischen Zentralbank durchgeführten Hauptfinanzierungsoperation. Um zu starke Schwankungen dieses „Bezugszinssatzes“ zu vermeiden, stellt die Richtlinie dabei auf diejenige Hauptfinanzierungsoperation ab, die die Europäische Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres (also bis 30. Juni oder 31. Dezember) zuletzt durchgeführt hat; dieser Zinssatz ist für das nächste Halbjahr der maßgebliche „Bezugszinssatz“. Auf diesen Zinssatz wird dann eine „Spanne“ von mindestens sieben Prozentpunkten geschlagen. Dieses System ergibt einen beweglichen, die Gegebenheiten auf den Finanzmärkten widerspiegelnden gesetzlichen Zinssatz, ähnlich wie dies im österreichischen Recht beispielsweise § 49a ASGG für Forderungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis vorsieht. Auch für die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Geldforderungen von Unternehmern im Geschäftsverkehr muss ein an der Richtlinie orientiertes „**bewegliches Zinssystem**“ eingeführt werden.

Die **Europäische Zentralbank** setzt im Rahmen der ihr obliegenden Stabilitätspolitik **verschiedene Zinssätze** für bestimmte Transaktionen fest, angefangen mit der so genannten „Unteren Einlagenfazilität“ über den erwähnten Zinssatz für ihre Hauptfinanzierungsoperationen bis hin zur so genannten „Spitzenrefinanzierungsfazilität“. Diese Zinssätze prägen die Entwicklung der Zinssätze auf den europäischen Finanzmärkten. Davon zu unterscheiden sind Zinssätze, die als Bezugsgrößen in den Mitgliedstaaten der Währungsunion fungieren. Aus österreichischer Sicht sind hier vor allem die mit § 1 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes als Nachfolger des Diskontzinssatzes und des Lombardzinssatzes eingeführten Zinssätze, nämlich der Basiszinssatz und der Referenzzinssatz, zu nennen. Diese Zinssätze werden sowohl in Gesetzen und Verordnungen als auch in Verträgen als Bezugszinssätze verwendet. Namentlich der **Basiszinssatz**, der den Diskontsatz ersetzt hat, spielt nach dem Informationsstand des Bundesministeriums für Justiz in der Rechtspraxis eine wichtige Rolle, er hat sich als Nachfolger des Diskontsatzes etabliert. Sowohl der Basis- als auch der Referenzzinssatz fluktuieren auf der Grundlage der von der Europäischen Zentralbank festgelegten Zinssätze. Der Basiszinssatz hängt von der Entwicklung der „Unteren Einlagenfazilität“ ab, der Referenzzinssatz von der Entwicklung der „Spitzenrefinanzierungsfazilität“ (siehe die §§ 1 und 2 der Basis- und Referenzzinssatzverordnung BGBl. II Nr. 27/1999). Seit dem 9. November 2001 beträgt der Basiszinssatz **2,75 %**.

Die Übernahme des „Bezugszinssatzes“ aus der Richtlinie würde dazu führen, dass neben dem schon eingelebten Basiszinssatz und dem - seltener verwendeten - Referenzzinssatz ein weiterer Zinssatz als Bezugsgröße beachtet werden müsste, nämlich der von der Europäischen Zentralbank halbjährlich für ihre Hauptfinanzierungsoperationen verwendete Zinssatz. Die Übernahme des Hauptfinanzierungssatzes der EZB würde also nicht zur Rechtsklarheit und Transparenz beitragen. Daher schlägt der Entwurf in § 1333 Abs. 2 ABGB vor, als **Bezugsgröße** für die gesetzlichen Zinsen nicht den Hauptfinanzierungszinssatz, sondern den **Basiszinssatz** heranzuziehen. Eine ähnliche Lösung sieht auch § 288 dBGb in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, dBGBI. I S. 3138, vor. Die vorgeschlagene Anlehnung an den Basiszinssatz setzt allerdings voraus, dass die Entwicklung dieses Zinsfußes künftig nicht an die „Untere Einlagenfazilität“ geknüpft wird, sondern an den nach Art. 3 Abs. 1 lit. d der Richtlinie maßgeblichen Zinssatz der letzten Hauptfinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank. Insoweit sei auf den unter einem zur Begutachtung versendeten Entwurf für eine Änderung der Basis- und Referenzzinssatzverordnung verwiesen. Ferner muss die „Spanne“, die auf den Basiszinssatz aufgeschlagen wird, im Vergleich zu Art. 3 Abs. 1 lit. d der Richtlinie erhöht werden, weil der Basiszinssatz niedriger ist als der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptfinanzierungsoperationen verwendete Zinssatz (der seit der letzten Zinssenkung durch die Europäische Zentralbank **3,25 %** beträgt).

Der **Vorteil der vorgeschlagenen Lösung** liegt darin, dass sie auf bestehenden und bereits eingelebten Elementen aufbauen kann. Auch wird dadurch vermieden, dass der Basiszinssatz und der „Bezugszinssatz“ der Richtlinie in der Praxis verwechselt werden. Ein **Nachteil dieses Vorschlags** kann darin gesehen werden, dass die gesetzlichen Zinsen für den Geschäftsverkehr nach österreichischem Recht von den Richtlinien-Zinsen abweichen. Das schadet freilich nicht, weil es die Richtlinie den Mitgliedstaaten freistellt, für den Gläubiger günstigere Vorschriften zu erlassen (Art. 6 Abs. 2). Zudem werden die zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Regelungen schon deshalb nicht einheitlich sein, weil die nicht der Währungsunion angehörenden Mitgliedstaaten andere Bezugsgrößen als den von der Europäischen Zentralbank festgelegten Zinssatz für Hauptfinanzierungsoperationen wählen müssen (Art. 3 Abs. 1 lit. d letzter Satz der Richtlinie). Letztlich hat auch Deutschland, ein wichtiger Mitgliedstaat der Währungsunion, eine von der Richtlinie abweichende Bezugsgröße gewählt. Aus diesen Erwägungen erscheint es gerechtfertigt, eine eigenständige Lösung vorzuschlagen, die zwar auf dem System der Richtlinie aufbaut, von ihr im Detail aber doch abweicht.

Bei Geldforderungen von Unternehmern gegen andere Unternehmer (diese Begriffe sind im Sinn des § 1 Abs. 2 KSchG zu verstehen, sie umfassen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts) soll die Spanne **acht Prozentpunkte** betragen. Dieser erhöhte Zinssatz soll nicht nur für die der Richtlinie unterliegenden Entgeltforderungen von Unternehmern aus der Lieferung von Gütern oder der Erbringung einer Dienstleistung gelten, sondern allgemein für Geldforderungen aus dem unternehmerischen Geschäft. In beiden Fällen besteht das von der Richtlinie gesehene Bedürfnis, den Zahlungsverzug einzudämmen. Die Beschränkung des erhöhten gesetzlichen Zinssatzes auf Entgeltforderungen würde u. a. dazu führen, dass Forderungen aus ein und demselben Geschäft unterschiedlich verzinst werden müssten (etwa eine Entgeltforderung und eine vertragliche Schadenersatzforderung des Gläubigers wegen der nicht rechtzeitigen Zahlung). Das wäre wohl nicht sachgerecht.

3. Vorbild des zweiten Halbsatzes des ersten Satzes des § 1333 Abs. 2 ABGB ist die Bestimmung des § 49a ASGG. Nach Art. 3 Abs. 1 lit. c der Zahlungsverzugsrichtlinie kann der Gläubiger die Verzugszinsen insoweit geltend machen, als er seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt hat und den fälligen Betrag nicht rechtzeitig erhalten hat. Der letzte Halbsatz schränkt diese Befugnis des Gläubigers aber ein, weil er für den Fall eine Ausnahme statuiert, dass „*der Schuldner für die Verzögerung nicht verantwortlich ist*“. Die Reichweite dieser - in den Erwägungsgründen nicht erläuterten - Ausnahme ist nicht klar. Im Besonderen lässt sich nicht sagen, ob sie die Verpflichtung zur Zahlung der erhöhten Verzugszinsen an ein Verschulden des Schuldners knüpft.

Der Entwurf schlägt vor, dass die gesetzlichen Zinsen dem Gläubiger - so wie schon nach geltendem Recht - **unabhängig** davon zustehen sollen, ob den Schuldner an der Zahlungsverzögerung ein **Verschulden** trifft oder nicht. Es kann aber Fälle geben, in denen die Verpflichtung zur Zahlung der erhöhten Verzugszinsen unangemessen wäre, wenn nämlich die Zahlungsverzögerung darauf beruht, dass sich der Schuldner auf Grund einer **vertretbaren Beurteilung der Sach- oder Rechtslage weigert**, dem Verlangen des Gläubigers nachzukommen. In solchen Fällen soll nicht der erhöhte gesetzliche Zinssatz greifen, sondern ein vergleichsweise moderater Zinsfuß in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Diese Regelung erscheint insbesondere dann zweckmäßig, wenn sich die Höhe der Forderung erst nach einem unter Umständen langwierigen gerichtlichen Verfahren klären lässt und dem Schuldner aus der Dauer dieses Verfahrens kein Vorwurf gemacht werden kann.

4. Nach § 1333 Abs. 2 letzter Satz ABGB soll es für die Festsetzung der erhöhten gesetzlichen Zinsen jeweils auf die Höhe des Basiszinssatzes **am ersten Tag eines Kalenderhalbjahres** (also am 1. Juli und am 1. Jänner) ankommen. Der zu diesen Zeitpunkten geltende Zinsfuß soll bei der Berechnung der gesetzlichen Zinsen für das darauf folgende Halbjahr verwendet werden, auch wenn sich der Basiszinssatz in der Zwischenzeit ändert. Diese Regelung gewährleistet eine gewisse Stetigkeit der Zinsberechnung, sie entspricht den Bedürfnissen der Praxis und entspricht dem in Art. 3 Abs. 1 lit. d der Zahlungsverzugsrichtlinie vorgesehenen Mechanismus.

5. § 1333 Abs. 3 ABGB enthält eine gesetzliche Regelung für jene Nachteile, deren Ersatz der Gläubiger neben den gesetzlichen Zinsen verlangen kann. Als Beispiele für solche Nachteile nennt die Bestimmung die in der Praxis derzeit besonders diskutierten **außergerichtlichen Betreibungs- und Einbringungskosten**. Weitere Nachteile, die der Schuldner bei einem Verschulden an der Zahlungsverzögerung zu ersetzen hat, wären etwa **Zinsen**, deren Höhe den gesetzlichen Zinssatz übersteigt (vgl. Harrer in Schwimann² Rz 3 zu § 1333 ABGB). In diesen und in anderen Fällen setzt die Verpflichtung des Schuldners zum Ersatz dieser Nachteile ein **Verschulden** voraus. Bei Geltendmachung höherer Verzugszinsen soll auch künftig jeder Grad des Verschuldens des Schuldners an der Verzögerung der Zahlung ausreichen. In allen Fällen soll es bei der Geltendmachung anderer Nachteile aus der Zahlungsverzögerung beim Gläubiger liegen, seinem die gesetzlichen Zinsen übersteigenden Schaden zu behaupten und zu beweisen (vgl. OGH verst Senat 24.3.1998 JBl 1998, 312 = EvBl 1998/119). Diese Nachteile müssen durch den Verzug verursacht sein und in einem adäquaten Zusammenhang mit der Verzögerung der Zahlung stehen. Von dieser Regelung bleiben Verzugszinsen, die der Gläubiger aufgrund einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung verlangt, unberührt. Diese Verzugszinsen gebühren dem Gläubiger nicht etwa aufgrund eines Verschuldens des Schuldners, sondern aufgrund der vertraglichen Abmachung. Ihre Geltendmachung setzt daher kein **Verschulden** voraus. Gleicher gilt für Inkasso-Kosten, die auf Grund einer vorherigen Vereinbarung verlangt werden. Solche Vereinbarungen müssen aber den allgemeinen Anforderungen und insbesondere auch dem Transparenzgebot des § 6 Abs. 3 KSchG entsprechen. Lässt sich aus einer solchen Vereinbarung die ungefähre Höhe der Kosten nicht ableiten, so wird sich der Gläubiger darauf nicht berufen können. Er wird dann die außergerichtlichen Inkassokosten nur verlangen können, wenn den Schuldner ein Verschulden an der Zahlungsverzögerung trifft.

6. In Rechtsprechung und Lehre wird die Ersatzfähigkeit dieser außergerichtlichen **Inkassokosten** äußerst kontrovers beurteilt. Überwiegend ist die Judikatur der Meinung, dass Inkassokosten „**vorprozessuale Kosten**“ sind. Der Anspruch auf Ersatz derartiger Aufwendungen wird nach diesen Entscheidungen als ein öffentlich-rechtlicher

Kostenersatzanspruch qualifiziert, der in der Kostennote geltend zu machen ist. Wegen der Akzessorietät des Kostenanspruchs zum eingeklagten Hauptanspruch ist nach der Rechtsprechung eine gesonderte Geltendmachung im ordentlichen Rechtsweg im Allgemeinen unzulässig. Eine selbstständige Einklagung ist nur dann möglich, wenn feststeht, dass es (etwa wegen Befriedigung des Hauptanspruchs) nicht mehr zu einem Prozess über die Hauptforderung kommen kann. Die Entscheidung des OLG Wien 30.7.1997 RZ 1998/66, die in den Kosten außergerichtlicher Forderungsbetreibung keine vorprozessualen Kosten, sondern einen materiell-rechtlichen Schaden des Gläubigers erblickt hat, ist - soweit überblickbar - vereinzelt geblieben.

Etwa die Hälfte der einen öffentlich-rechtlichen Kostenersatzanspruch judizierenden Rechtsmittelgerichte ist der Auffassung, dass eine Vereinbarung über die Tragung der Inkassokosten die Akzessorietät nicht aufhebt. Nach dieser Rechtsprechungskette können derartige Ansprüche auch bei einer entsprechenden materiell-rechtlichen Vereinbarung **nicht auf dem ordentlichen Rechtsweg** geltend gemacht werden. Dabei besagen die meisten Entscheidungen, dass Kosten eines Inkassoinstituts nicht der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienten und daher nicht zuzusprechen seien. Im Gegensatz dazu ist eine Minderzahl von Rechtsmittelgerichten (etwa das Handelsgericht Wien) der Auffassung, dass Kosten eines Inkassoinstituts grundsätzlich der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienten und nach Maßgabe der geltenden Tarife (Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBI. Nr. 141/1996) zuzusprechen seien. Die andere Hälfte der Rechtsmittelgerichte steht **auf dem Standpunkt**, dass eine (behauptete) Vereinbarung über die Tragung von Inkassokosten deren **Akzessorietät zum Hauptanspruch aufhebt**. Daher ist ein beantragter Zahlungsbefehl zu erlassen. Es ist nach dieser Entscheidungskette Sache des Beklagten, Einspruch zu erheben. Klärende Aussagen des Obersten Gerichtshofs fehlen (zum Gesamten siehe etwa *M. Mohr, Zum legislativen Handlungsbedarf betreffend den Ersatz für Mahn- und Inkassokosten, RdW 1998, 533, und Beran, Mahn- und Inkassokosten – ein rechtspolitischer Vorschlag, RZ 1999, 34*, jeweils mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Dieser Zustand ist **unbefriedigend**. Die gerichtliche Behandlung von Inkassokosten hängt aus der Sicht des Gläubigers von den Zufälligkeiten der gerichtlichen Zuständigkeit ab, ja es ergeben sich erhebliche Abweichungen nicht nur zwischen verschiedenen Gerichten, sondern nicht selten auch zwischen den Abteilungen oder Senaten ein und des selben Gerichts, sodass zur Beurteilung der Ersatzfähigkeit von Inkassospesen auch die Geschäftsverteilung des betreffenden Gerichts zu Rate gezogen werden muss. Sowohl in der Praxis als auch in der Lehre ist daher der Ruf nach einer Klarstellung durch den Gesetzgeber laut geworden. Der vorliegende Entwurf unternimmt nun den Versuch, diesen Forderungen nach **Klarheit und Rechtssicherheit** nachzukommen.

Eine einigermaßen befriedigende Lösung der Frage der Inkassokosten ist allerdings **nicht so einfach**. Einerseits werden nämlich die Tätigkeit und die Aufgaben von Inkassoinstituten vielfach scheel angesehen, etwa weil einzelne Institute mit exorbitanten Forderungen auffallen oder weil über bedenkliche und vielleicht auch gesetzwidrige Inkassopraktiken berichtet wird. Vielfach fehlt das Verständnis für die Einschaltung eines „Inkassobüros“, zumal die Eintreibung einer Forderung durch die Einschaltung eines Rechtsanwalts und die Einbringung einer Mahnklage erheblich billiger kommt. Andererseits ist die Inkassotätigkeit gewerberechtlich anerkannt. Auch ist es legitim, wenn Unternehmen die Aufgabe der „Forderungsverwaltung und -eintreibung“ aus Kostengründen nicht selbst übernehmen wollen, sondern diese auslagern und auf Dritte, eben die Inkassodienste, übertragen. Zudem legen manche Schuldner ein beträchtliches Geschick an den Tag, um sich ihrer Zahlungsverpflichtung zu entziehen. Zum dritten sollte letztlich nicht vernachlässigt werden, dass die Frage der rechtlichen Bewertung der Inkassokosten zum Teil beträchtliche Verzögerungen im gerichtlichen Mahnverfahren nach sich ziehen kann. Vor allem ist hier auf die Praxis mancher Gerichte zu verweisen, die diese Kosten von Amts wegen überprüfen. Damit sind wiederum Verzögerungen und Kosten verbunden.

7. Der Entwurf schlägt vor, die Frage der Ersatzfähigkeit von Inkassokosten im Schadenersatzrecht zu regeln. Er geht also - anders als die überwiegende Rechtsprechung der zweitinstanzlichen Gerichte - von einem **materiell-rechtlichen** und nicht von einem prozessualen Ansatz aus. Den Ausschlag dafür gibt die Überlegung, dass „vorprozessuale Kosten“ solche Aufwendungen sind, die der spätere Kläger tatsächlich zur Vorbereitung des Prozesses aufgewendet hat. Bei außergerichtlichen Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen kommt es dem Gläubiger hingegen nicht auf eine Prozessvorbereitung an, vielmehr möchte er seine Forderung auf außergerichtlichem Weg realisieren, also mit dem außergerichtlichen Inkasso einen Prozess gerade vermeiden (siehe *M. Bydlinski, Der Anspruch auf Ersatz vorprozessualer Kosten, JBl 1998, 69 ff, 143 ff*).

Der Entwurf behandelt den **Betreibungsaufwand als einen Schaden**, den der Schuldner durch seine Säumigkeit dem Gläubiger zugefügt hat. Die Inkassokosten können aber als „**Nebenforderungen**“ dem gerichtlichen Streitwert nicht hinzugerechnet werden (siehe § 54 Abs. 2 JN, der auch „**Schäden und Kosten**“ erwähnt). Der materiell-rechtliche Ansatz ändert jedoch nichts an der Obliegenheit des Gläubigers, nur die zur zweckentsprechenden Betreibung notwendigen Kosten aufzuwenden und unnötige oder unzweckmäßige

Betreibungsschritte zu unterlassen. Entsprechende Einwendungen des Schuldners können zwar nicht auf § 41 ZPO gestützt werden, er kann sich jedoch mit dem selben Ergebnis auf die **Schadensminderungsobliegenheit des Geschädigten** nach § 1304 ABGB berufen. Der oben beschriebenen Judikaturlinie, wonach Inkassokosten niemals als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich anzusehen seien, folgt der Entwurf allerdings nicht. Sie lässt sich auch mit der Richtlinie nicht vereinbaren.

Die derzeit auf Grund der Verordnung BGBI. Nr. 141/1996 zulässigen Tarife sind Höchstsätze, die dem Gläubiger vom Inkassoinstitut für dessen Dienste bis zu der mit Verordnung festgelegten Höhe verrechnet werden können. Die Höhe der dem Gläubiger zustehenden Inkassokosten wird je nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zu bemessen sein. Hat der Schuldner durch sein Verhalten einen über das gewöhnliche Maß hinaus gehenden Inkassoaufwand verschuldet (etwa indem er „untergetaucht“ ist, den Gläubiger über seine Identität getäuscht hat oder sich sonst seiner Zahlungspflicht zu entziehen versucht hat), so werden die Kosten, die der Gläubiger dafür in Rechnung stellen kann, höher sein als etwa in den Fällen, in denen der Schuldner schlicht und einfach nicht zahlen kann (und ihn an der Zahlungsverzögerung ein Verschulden trifft). Erfordert also das Verhalten des Schuldners das Spezialwissen eines Inkassoinstituts, so wird der Schuldner die dafür dem Gläubiger erwachsenen Kosten jedenfalls ersetzen müssen. Ist dagegen von vornherein absehbar, dass der Schuldner die betriebene Forderung außergerichtlich nicht zahlen wird, so wird sich der Gläubiger entgegenhalten lassen müssen, dass die außergerichtliche Betreibung nicht zweckmäßig war. Ebenso kann der Schuldner einwenden, dass einzelne Inkassoschritte nicht notwendig und unzweckmäßig waren. Das gilt vor allem für die Praxis, dem nicht zahlenden Schuldner laufend Mahnschreiben zu schicken, die zur Hereinbringung der Forderung nichts beitragen. Ferner wird bei der Geltendmachung von Inkassokosten eines vom Gläubiger eingeschalteten Inkassoinstituts zu prüfen sein, aus welchen Gründen der Gläubiger ein Inkassoinstitut beauftragt und nicht sogleich einen Rechtsanwalt eingeschaltet hat (bei dem Inkassokosten durch den unter den Inkassotarifen nach der erwähnten Verordnung BGBI. Nr. 141/1996 liegenden Einheitssatz nach § 23 RATG abgedeckt werden).

Letztlich wird ausdrücklich klargestellt, dass die „Inkassokosten“ des Gläubigers auch in einem **angemessenen Verhältnis** zur betriebenen Forderung stehen müssen. Für den Zuspruch von Inkassoforderungen, die an die betriebene Forderung heranreichen oder diese übersteigen, wird der vorgeschlagene § 1333 Abs. 3 ABGB im Allgemeinen keine Grundlage bieten.

Mit der vorgeschlagenen materiell-rechtlichen Lösung entfällt für die Gerichte die nach einem Teil der Rechtsprechung bestehende Möglichkeit, die **Angemessenheit dieser Kosten** an Hand des Kostenverzeichnisses von Amts wegen zu prüfen. Künftig wird es beim Schuldner liegen, die vom Gläubiger in Rechnung gestellten Inkassobeträge zu prüfen und - wenn er Bedenken gegen der Höhe oder gegen die Zweckmäßigkeit der einzelnen Inkassoschritte hat - dagegen Einwendungen zu erheben. Im gerichtlichen Mahnverfahren wird die Verpflichtung des Klägers zur gesonderten Anführung von Nebenforderungen (siehe auch § 448 a Abs. 1 ZPO) dem Schuldner diese Prüfung erleichtern.

Zu § 1334 ABGB:

1. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 1334 ABGB soll Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie teilweise umgesetzt werden. Diese Bestimmung regelt die Frage, **ab welchem Zeitpunkt gesetzliche Zinsen** im Sinn des Art. 3 Abs. 1 lit. d der Richtlinie zu zahlen sind. Nach der lit. a kommt es hiefür primär auf den Tag an, der auf den vertraglich festgesetzten Zahlungstermin oder das vertraglich festgelegte Ende einer Zahlungsfrist folgt. Wenn die Parteien keine solchen Vereinbarungen getroffen haben, sind die gesetzlichen Zinsen „automatisch“ nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen zu zahlen, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Diese Frist beginnt mit dem Eingang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung, mit dem Empfang der Ware oder Dienstleistung (sofern die Rechnung oder Zahlungsaufforderung früher eingegangen oder ihr Zugang unsicher ist) oder mit der Beendigung eines Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens, sofern ein solches Verfahren gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart worden ist und die Rechnung oder Zahlungsaufforderung früher oder gleichzeitig eingelangt ist. Auf den Fall, dass die Forderung bei Lieferung der Höhe nach noch nicht feststeht, nimmt die Richtlinie dagegen nicht Bedacht. Wichtig ist, dass Art. 3 Abs. 1 lit. a und b der Richtlinie nicht die Fälligkeit der Geldforderung regelt, sondern bloß den Beginn des Zinsenlaufs. Auch ist diese Bestimmung nur anzuwenden, wenn der Gläubiger seinerseits seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt hat (Art. 3 Abs. 1 lit. c sublit. i).

2. Im österreichischen Recht fallen der Eintritt der Fälligkeit und der Beginn des Verzugszinsenlaufs im Allgemeinen zusammen (vgl. *Harrer* in *Schwimann, ABGB*² Rz 2 zu § 1333 ABGB, *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht¹² II, 50). Nach § 1334 ABGB bestimmt sich die Fälligkeit einer Forderung (und damit der Beginn des Laufs der Verzugszinsen) primär nach dem durch das Gesetz oder den Vertrag bestimmten Zahlungszeitpunkt. Mangels eines vertraglich oder gesetzlich festgelegten Zahlungstermins bedarf die Fälligstellung der Forderung einer

Mahnung des Gläubigers. Unterlässt der Gläubiger die Einmahnung, so kann er für diesen Zeitraum auch keine gesetzlichen Zinsen fordern.

Gesetzliche Fälligkeitstermine sind im Zivilrecht nicht selten. Bei Kaufverträgen tritt die Fälligkeit der Kaufpreisforderung nach § 1062 ABGB (sofern es sich nicht um einen „Kauf auf Borg“ handelt) nach dem Gesetz zugleich mit der Übernahme der Sache durch den Käufer ein. Dieser Grundsatz der „Fälligkeit mit Ablieferung“ gilt aber nicht nur für Kaufverträge, sondern allgemein aufgrund der Bestimmung des § 1052 ABGB für so genannte „Zug-um-Zug“-Geschäfte (vgl. etwa *Aicher in Rummel*³, Rz 10 zu § 1052 ABGB; *Wahle in Klang*² IV/2, 70). Bei Werkverträgen wird die Forderung des Werkunternehmers gemäß § 1170 ABGB „in der Regel“ nach der Vollendung des Werks fällig. Für Dienstverträge sehen § 1154 Abs. 1 ABGB und verschiedene arbeitsrechtliche Bestimmungen (siehe die Anm. bei *Dittrich/Tades, ABGB*³⁵ zu § 1154 ABGB) besondere Regelungen vor. In solchen Fällen bedarf es nach österreichischem Recht zur Fälligstellung im Allgemeinen weder einer Rechnung noch einer - gerichtlichen oder außergerichtlichen - Mahnung der Geldforderung. Die Fälligkeit der Preisforderung wird nur ausnahmsweise bis zum Erhalt einer Rechnung oder der ziffernmäßigen Bekanntgabe der Kaufpreisforderung hinausgeschoben, wenn der Schuldner die Höhe der Forderung nicht wissen kann (vgl. OGH 26.5.1983 EvBl 1983/148; OLG Graz 11.4.1984 EvBl 1985/86). Gleiches gilt beispielsweise für die Entgeltforderung des Unternehmers aus einem Werkvertrag, sofern kein Pauschalbetrag vereinbart worden ist (siehe etwa OGH 9.11.1988 SZ 61/223), für Forderungen anderer „Freiberufler“ (12.9.1989 HS 20.658: Steuerberater) und für den Honoraranspruch des Rechtsanwalts (siehe OGH 25.1.1994 ecolex 1994, 317).

3. Diese Grundsätze sollen tunlichst beibehalten werden, der Entwurf will am **Vorrang der vertraglichen Vereinbarung** nichts ändern. Wenn die Vertragspartner einen Zahlungstermin oder eine Zahlungsfrist - ausdrücklich oder auch nur stillschweigend - vereinbart haben, soll weiterhin diese Vereinbarung maßgeblich sein. Ebenso sollen aber auch die von der Rechtsprechung aus dem Gesetz abgeleiteten gesetzlichen Zahlungstermine aufrecht bleiben. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 1334 ABGB soll der Klarstellung dienen und Zweifel an der Richtlinienkonformität des österreichischen Zivilrechts zerstreuen. Sofern nicht vertraglich etwas anderes bestimmt ist, soll die Verpflichtung zur Zahlung der gesetzlichen Zinsen bei Geldforderungen für die Lieferung einer Sache oder die Erbringung einer Dienstleistung primär mit der Erfüllung der Leistung durch den Gläubiger eintreten. Bei Zug-um-Zug-Geschäften, auf die die Richtlinie wohl primär abstellt, ist das der Zeitpunkt, in dem der Gläubiger seine eigene Leistung erfüllt hat. Bei Verträgen, in denen den Gläubiger eine Vorleistungspflicht trifft (also vor allem bei Werkverträgen), ist damit der Zeitpunkt der Vollendung des Werkes im Sinn des § 1170 ABGB gemeint. Subsidiär soll es auf die vereinbarte Abnahme oder Prüfung der Leistung ankommen, zumal auch die Richtlinie diesen Fall eigens regelt. Sofern aber die Höhe der Forderung bei Erbringung der Leistung oder ihrer Überprüfung bzw. Abnahme noch nicht feststeht, soll die Verpflichtung zur Zahlung der gesetzlichen Zinsen erst mit dem Zugang einer Rechnung eintreten. Aus dem Zusammenhang mit dem letzten Satz des § 1334 ABGB (der dem geltenden zweiten Halbsatz entspricht) ergibt sich, dass es in den im vorgeschlagenen zweiten Satz genannten Fällen keiner Mahnung des Gläubigers bedarf. Die Fälligkeit tritt vielmehr kraft Gesetzes mit dem auf die Erbringung der Leistung, der Beendigung des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens oder dem Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung folgenden Tag ein, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Damit wird der Gleichklang mit Art. 3 Abs. 1 lit. b der Zahlungsverzugsrichtlinie hergestellt, die ausdrücklich festhält, dass der Lauf der gesetzlichen Zinsen auch ohne eine Mahnung des Gläubigers beginnt.

Ebenso wie die Richtlinie setzt auch der vorgeschlagene zweite Satz des § 1334 ABGB voraus, dass der Gläubiger seine Leistung vertragsgemäß erbracht hat. Steht dem Schuldner aufgrund der Bestimmung des § 1052 ABGB oder aufgrund anderer Regelungen (etwa aufgrund des § 1170 ABGB) ein Leistungsverweigerungsrecht zu, so sollen die gesetzlichen Zinsen nicht zu laufen beginnen. Das entspricht dem Grundsatz, dass der Schuldner in solchen Fällen nicht in Verzug geraten kann (vgl. *Aicher in Rummel*³, Rz 10 zu § 1062 ABGB; *Krejci in Rummel*³, Rz 3 ff zu § 1170 ABGB jeweils m. w. N.).

Die vorgeschlagene Regelung führt im Ergebnis dazu, dass der Beginn des Laufs der gesetzlichen Zinsen auch weiterhin mit dem Eintritt der Fälligkeit zusammenfällt. Das gilt auch für den aus Art. 3 Abs. 1 lit. b sublit. iv übernommenen Fall der Überprüfung oder Abnahme einer Leistung. Haben die Parteien ein solches Verfahren vereinbart, so wird das Entgelt erst nach Durchführung des Verfahrens fällig sein; ein Werk ist in einem solchen Fall erst dann „vollendet“ (siehe *Krejci in Rummel*³, Rz 4 zu § 1170 ABGB für den Werkvertrag).

Anders als nach Art. 3 Abs. 1 lit. b der Richtlinie soll die **Zusendung einer Rechnung** nicht in jedem Fall den Beginn des Laufes der gesetzlichen Zinsen hinausschieben. Diese Rechtsfolge soll vielmehr nur dann eintreten, wenn die **Höhe der Forderung des Gläubigers noch nicht feststeht**. Nur in diesem Fall erscheint es im Lichte der bisherigen Rechtsprechung und im Interesse des Gläubigers gerechtfertigt, die Fälligkeit nicht eintreten zu lassen und damit den Beginn des Laufs der gesetzlichen Zinsen zu hemmen. Diese Abweichung von der Richtlinie und die damit verbundene Beibehaltung der bisherigen Regeln sind im Lichte des Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie

unproblematisch. Die vorgeschlagene Regelung vermeidet darüber hinaus gewisse Schwächen des Art. 3 Abs. 1 lit. b der Richtlinie: Es dient nämlich nicht der Beschleunigung von Zahlungsvorgängen, wenn die Verpflichtung zur Zahlung der Leistung primär nicht an den Empfang der Gegenleistung geknüpft wird, sondern an den - späteren - Zugang einer Rechnung. Sinnvoll erscheint ein Abstellen auf den Rechnungszugang wohl nur dann, wenn die Höhe der Geldforderung bei Empfang der Ware oder Dienstleistung noch nicht feststeht. Die Richtlinie hätte zur Folge, dass der Beginn des Laufs der gesetzlichen Zinsen auch dann hinausgeschoben wird, wenn dem Schuldner beim Empfang der Leistung aufgrund der vertraglichen Vereinbarung die Höhe seiner Schuld bekannt ist.

Der vorgeschlagene zweite Satz des § 1334 ABGB setzt in seinem dritten Fall (Zusendung der Rechnung) voraus, dass die Höhe der Forderung des Gläubigers bei Erbringung der Leistung durch den Schuldner oder bei der Abnahme oder Überprüfung noch nicht feststeht. Steht die Forderung in diesem Zeitpunkt aber schon fest (etwa weil die Parteien einen fixen Preis vereinbart haben oder der Gläubiger dem Schuldner die Rechnung schon vor der Leistung übersandt hat), so kommt es auf den Zeitpunkt der Erbringung der Leistung (subsidiär die vereinbarte Abnahme oder Überprüfung der Leistung) an. Daher erscheint es nicht geboten, den Fall, dass die **Rechnung schon vor dem Empfang der Leistung übersandt worden ist** (siehe Art. 3 Abs. 1 lit. b sublit. iii und iv der Richtlinie), eigens hervorzuheben und gesondert zu regeln.

Der Entwurf schlägt im Übrigen vor, die **30-Tages-Regel** des Art. 3 Abs. 1 lit. b der Richtlinie nicht zu übernehmen. Zur Begründung sei auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen (Punkt 3.) verwiesen.

Zu § 1335 ABGB:

§ 1335 ABGB über das Verbot des „ne alterum tantum“ könnte mit den Vorgaben der Zahlungsverzugsrichtlinie kollidieren, die eine derartige Beschränkung nicht kennt. Daher soll in einem neuen Abs. 2 ABGB klargestellt werden, dass diese Regelung für die der Richtlinie unterliegenden **Geldforderungen von Unternehmern gegen andere Unternehmer nicht gilt**. Inhaltlich sind damit keine wesentlichen Änderungen der Rechtslage verbunden, zumal § 1335 ABGB nach Art. 8 Nr. 7 der 4. EVHGB bei Handelsgeschäften nicht anzuwenden ist. Dieser Grundsatz wird mit dem vorgeschlagenen Abs. 2 auf Geldforderungen von Unternehmern, bei denen kein Handelsgeschäft vorliegt, ausgedehnt. Die erwähnte Regelung des Art. 8 Nr. 7 der 4. EVHGB kann dann aufgehoben werden (siehe Art. VI Z 4 des Entwurfs).

Zu Artikel II (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu § 352 HGB:

Diese Bestimmung muss aufgrund der Richtlinie geändert werden. Das beiderseitige Handelsgeschäft, für das § 352 Abs. 1 HGB einen besonderen Verzugszinssatz vorsieht, ist ein Fall des „Geschäftsverkehrs“ im Sinn des Art. 1 der Richtlinie (vgl. die Begriffsbestimmung ihres Art. 2 Z 1). Hier fordern die Vorgaben der Richtlinie eine **Anhebung des Zinssatzes**. Das wird mit dem Verweis auf die künftige allgemeine Regel des § 1333 Abs. 2 ABGB erreicht. Der bisherige zweite Satz des § 352 Abs. 1 HGB soll in der allgemeinen Regel des § 1000 Abs. 2 erster Satz ABGB aufgehen.

Zu § 353 HGB:

Auf Grund der doch erheblichen Anhebung der gesetzlichen Verzugszinsen im geschäftlichen Verkehr sieht der Entwurf keinen Bedarf für die Beibehaltung des § 353 HGB, nach dem die Verzugszinsen bereits mit Eintritt der Fälligkeit und nicht erst mit dem auf die Fälligkeit folgenden Tag zu laufen beginnen.

Zu Artikel III (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu § 57 Abs. 2 AktG:

Diese Bestimmung stellt eine Anpassung an die vorgeschlagene Neufassung des § 352 HGB sowie die beabsichtigte Aufhebung von § 353 HGB dar.

Zu Artikel IV (Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes)

Zu § 49a ASGG:

Der geltende § 49a ASGG (in der Fassung des Art. 37 Z 4 des 1. Euro-Umstellungsgesetz Bund BGBI. I Nr. 98/2001) sieht für Forderungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis einen höheren gesetzlichen Verzugszinssatz vor, nämlich sechs von Hundert pro Jahr über dem Basiszinssatz. Diese Regelung soll beibehalten werden, weil sie den besonderen Gegebenheiten im Arbeitsleben Rechnung trägt. Die Bestimmung soll aber an den vorgeschlagenen § 1333 Abs. 2 ABGB angepasst werden. Damit sind für Arbeitnehmer, die Hauptbetroffenen der Sonderregel, keine Nachteile verbunden. Im Einzelnen sei auf die Erläuterungen zu § 1333 ABGB verwiesen.

Zu Artikel V (In-Kraft-Treten)

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sollen jeweils **mit 1. August 2002 in Kraft** treten. Damit ist auch Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie Genüge getan, der eine Umsetzung bis 8. August 2002 fordert.

Übergangsbestimmungen werden **nicht** vorgesehen, sodass die neuen Regelungen nach ihrem In-Kraft-Treten auch auf Forderungen Anwendung finden werden, die schon vorher begründet worden sind. Insbesondere sollen ab diesem Datum auch die neuen - höheren - gesetzliche Zinsen gelten. Ist ein Unternehmer mit der Zahlung einer Geldforderung, für die kein bestimmter Zinssatz vereinbart wurde, schon vor dem 1. August 2002 in Verzug geraten, so ist die Forderung vom Eintritt der Fälligkeit an bis einschließlich 31. Juli 2002 mit fünf von Hundert und ab dem 1. August 2002 mit den gesetzlichen Zinsen des § 1333 Abs. 2 ABGB in der Fassung des Entwurfs zu verzinsen.

Zu Artikel VI (Aufgehobene Vorschriften)

Die geplanten Neuregelungen soll zum Anlass einer kleineren **Rechtsbereinigung** genommen werden. Nach dem **Hofkanzlei-Dekret** vom 4. April 1837, JGS 188/1837, sind Grundeigentümern, die gemäß § 365 ABGB „*ihr Eigentum zum Straßenbaue abtreten*“, Verzögerungszinsen in Höhe von vier von Hundert zu zahlen. Die Zinsen laufen von dem Augenblick an, in dem der Eigentümer „*aus dem Besitz und der Benützung seines Eigentums gesetzt wird*“. Ferner bestimmt das Dekret, dass in solchen Fällen die §§ 1335 und 1480 ABGB bei Verschulden der öffentlichen Verwaltung nicht anwendbar sind. Das Bundesministerium für Justiz geht davon aus, dass diese Regelungen des Hofkanzlei-Dekrets keinen Anwendungsbereich mehr haben. Die Verzinsung von Entschädigungsansprüchen des Enteigneten wird ohnehin in § 33 Abs. 2 Eisenbahnenteignungsgesetz geregelt. Diese Regelung wirkt sich im Ergebnis auch auf andere Enteignungsverfahren, insbesondere auf solche nach dem Straßenrecht, aus, weil die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954 und damit auch dessen § 33 Abs. 2 in aller Regel subsidiär Anwendung finden. Es spricht damit nichts dagegen, das genannte Hofkanzlei-Dekret aufzuheben.

Was die Aufhebung des Reichsgesetzes RGBl. Nr. 62/1868 angeht, sei auf die Erläuterungen zu § 1000 ABGB (Z 3) verwiesen, zur Aufhebung des Art. 8 Nr. 7 der 4. EVHGB (Z 4) auf die Erläuterungen zu § 1335 ABGB. In § 1333 ABGB wird nunmehr ausdrücklich davon gesprochen, dass die gesetzlichen Zinsen nur für Geldforderungen abreifen können. Das Hofdekret JGS Nr. 592/1842 kann daher ebenfalls aufgehoben werden (Z 2).

Mit dem Gesetz RGBl. Nr. 62/1868 wurden seinerzeit einige Vorschriften **aufgehoben**. Diese Vorschriften werden mit der Aufhebung des genannten Gesetzes nicht wieder in Kraft treten.

Zu Artikel VII (Umsetzungsverweis)

Der Verweis entspricht dem Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 2 der Zahlungsverzugsrichtlinie.

Geltende Fassung	Entwurf
Textgegenüberstellung	
<p>Bundesgesetz, mit dem das Zinsenrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Handelsgesetzbuch, im Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und im Eisenbahnenteignungsgesetz 1954 geändert wird (Zinsenrechts-Änderungsgesetz – ZinsRÄG)</p>	
<p>Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs</p>	
<p>Insonderheit durch Verzögerung der Zahlung. Verzögerungszinse</p> <p>§ 1333. Der Schade, welchen der Schuldner seinem Gläubiger durch Verzögerung der bedungenen Zahlung des schuldigen Kapitals zugefügt hat, wird durch die von dem Gesetze bestimmten Zinsen vergütet [§ 995].</p> <p><input type="checkbox"/> <i>Gegenstandslos, § 995 aufgehoben durch RGBI 1868/62</i></p>	<p>§ 1000. Der Gläubiger einer Geldforderung kann Zinsen von Zinsen fordern, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben. Sonst kann er, sofern fällige Zinsen eingeklagt werden, Zinseszinsen vom Tag der Gerichtsanhängigkeit an fordern.</p> <p>(2) Haben die Parteien über die Höhe der Zinsen oder der Zinseszinsen keine Vereinbarung getroffen, so ist der gesetzliche Zinssatz (§ 1333 Abs. 1 und 2) anzuwenden. Haben sie über die Frist zur Zahlung der Zinsen keine Vereinbarung getroffen, so sind die Zinsen bei der Zurückzahlung der Kapitals oder, sofern der Vertrag auf mehrere Jahre abgeschlossen worden ist, jährlich zu zahlen.</p> <p>(3) Zinsen dürfen im Vorhinein ohne jede Beschränkung abgezogen oder gefordert werden.</p>
<p>besonders durch Verzögerung der Zahlung gesetzliche Zinsen und weitere Schäden</p>	<p>§ 1333. (1) Der Schade, den der Schuldner seinem Gläubiger durch die Verzögerung der Zahlung einer Geldforderung zugefügt hat, wird durch die gesetzlichen Zinsen vergütet. Sofern gesetzlich nicht Anderes bestimmt wird, beträgt der gesetzliche Zinssatz für das Jahr vier Prozentpunkte.</p>
<p>(2) Bei Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften beträgt der gesetzliche Zinssatz acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, soweit aber die Verzögerung der Zahlung auf einer vertretbaren Beurteilung der Sach- oder Rechtslage durch den Schuldner beruht, zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist jeweils der Basiszinssatz, der am ersten Tag eines Kalenderhalbjahres gilt, für dieses Halbjahr maßgebend.</p> <p>(3) Der Gläubiger kann außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom Schuldner verschuldeter und ihm erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die Kosten notwendiger und zweckmäßiger außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.</p>	<p>§ 1334. Eine Verzögerung fällt einem Schuldner überhaupt zur Last, wenn er</p>

<p>den durch Gesetz oder Vertrag bestimmten Zahlungstag nicht zuhält; oder wenn er in dem Falle, daß die Zahlungszeit nicht bestimmt ist, nach dem Tage der geschehenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Einmahnung sich nicht mit dem Gläubiger abgefunden hat.</p>	<p>den durch Gesetz oder Vertrag bestimmten Zahlungstag nicht einhält. Sofern die Parteien nicht etwas Anderes vereinbart haben, tritt dies bei Geldforderungen für die vertragsgemäße Erbringung einer Leistung ab dem Tag ein, der der Erfüllung durch den Gläubiger oder, sofern die Parteien ein solches Verfahren vereinbart haben, der Abnahme oder Überprüfung der Leistung des Gläubigers oder, sofern die Forderung der Höhe nach noch nicht feststeht, dem Eingang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner folgt. Ist die Zahlungszeit sonst nicht bestimmt, so trägt der Schuldner die Folgen der Zahlungsverzögerung, wenn er sich nach dem Tag der gerichtlichen oder außergerichtlichen Einmahnung nicht mit dem Gläubiger abgefunden hat.</p>
<p>§ 1335. Hat der Gläubiger ohne gerichtliche Einmahnung die Zinsen bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen lassen, so erlischt das Recht, von dem Kapitale weitere Zinsen zu fordern. Von dem Tage der erhobenen Klage können jedoch neuerdings Zinsen verlangt werden.</p>	<p>§ 1335. (1) Hat der Gläubiger die Zinsen ohne gerichtliche Einmahnung bis auf den Betrag der Hauptschuld steigen lassen, so erlischt das Recht, vom Kapital weitere Zinsen zu fordern. Vom Tag der Gerichtshängigkeit an können jedoch weiter Zinsen verlangt werden. (2) Abs. 1 ist auf Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmerischen Geschäften nicht anzuwenden.</p>
Änderung des Handelsgesetzbuchs	
<p>§ 352. (1) Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, mit Einschluß der Verzugszinsen, ist bei beiderseitigen Handelsgeschäften fünf vom Hundert für das Jahr. Das gleiche gilt, wenn für eine Schuld aus einem solchen Handelsgeschäfte Zinsen ohne Bestimmung des Zinsfußes versprochen sind. (2) Ist in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen, so sind darunter Zinsen zu fünf vom Hundert für das Jahr zu verstehen.</p>	<p>§ 352. Ist in diesem Gesetzbuch bei beiderseitigen Handelsgeschäften die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen, so sind darunter die gesetzlichen Zinsen (§ 1333 Abs. 2 ABGB) zu verstehen.</p>
<p>§ 353. Kaufleute untereinander sind berechtigt, für ihre Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften vom Tage der Fälligkeit an Zinsen zu fordern. Zinsen von Zinsen können auf Grund dieser Vorschrift nicht gefordert werden.</p>	<p>§ 353. wird aufgehoben</p>
<p>.....§ 906. (1) – (6) ...</p>	<p>§ 906. (1) – (6) unverändert (7) Die §§ 352 und 353 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I xx/2002 treten mit 1. August 2002 in Kraft.</p>
Änderung des Aktiengesetzes	
<p>Folgen nicht rechtzeitiger Einzahlung</p>	<p>Folgen nicht rechtzeitiger Einzahlung</p>

<p>§ 57. (1) Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Aktionäre zur Einzahlung so aufzufordern, wie es die Satzung für Veröffentlichungen der Gesellschaft vorsieht.</p> <p>(2) Aktionäre, die den eingeforderten Betrag nicht rechtzeitig einzahlen, haben ihn vom Eintritt der Fälligkeit an mit dem jeweils für beiderseitige Handelsgeschäfte geltenden Zinstfuß zu verzinsen. Weitere Schadenersatzansprüche sind nicht ausgeschlossen.</p> <p>(3) Für den Fall nicht rechtzeitiger Einzahlung kann die Satzung Vertragsstrafen festsetzen.</p>	<p>§ 57. (1) ...</p> <p>(2) Aktionäre, die den eingeforderten Betrag nicht rechtzeitig einzahlen, sind zur Zahlung von Verzugszinsen (§ 1333 Abs. 1 und 2 ABGB) verpflichtet. Weitere Schadenersatzansprüche sind nicht ausgeschlossen.</p> <p>(3) ...</p>
<p>Inkrafttreten des Aktiengesetzes 1965. Auflösung von Aktiengesellschaften von Amts wegen</p> <p>§ 262. (1)</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) ...</p> <p>(5) ...</p> <p>(6) ...</p> <p>(7) ...</p>	<p>Inkrafttreten des Aktiengesetzes 1965. Auflösung von Aktiengesellschaften von Amts wegen</p> <p>§ 262. (1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p> <p>(7) unverändert</p> <p>(8) § 57 Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2002 tritt mit 1. August 2002 in Kraft.</p>
<p>Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes</p> <p>§ 49a. Die gesetzlichen Zinsen für Forderungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis (§ 50 Abs. 1) betragen sechs von Hundert pro Jahr über dem am Tag nach dem Eintritt der Fälligkeit geltenden Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 Nationalbankgesetz 1984, BGBl. Nr. 50, in der jeweils geltenden Fassung). Beruht aber die Verzögerung der Zahlung auf einer vertretbaren Rechtsansicht des Schuldners, so sind nur die sonstigen Bestimmungen über die gesetzlichen Zinsen anzuwenden.</p>	<p>§ 49a. Der gesetzliche Zinssatz für Forderungen im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis (§ 50 Abs. 1) beträgt für das Jahr sechs Prozentpunkte über dem am Tag nach dem Eintritt der Fälligkeit geltenden Basiszinssatz. Soweit die Verzögerung auf einer vertretbaren Beurteilung der Sach- oder Rechtslage durch den Schuldner beruht, beträgt der gesetzliche Zinssatz zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Dabei ist jeweils der Basiszinssatz, der am ersten Tag eines Kalenderhalbjahres gilt, maßgebend.</p>

RICHTLINIE 2000/35/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 29. Juni 2000
zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
 EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,
 auf Vorschlag der Kommission (¹),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (²),
 gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags (³),
 aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 4. Mai 2000
 gebilligten gemeinsamen Entwurfs.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In seiner Entschließung zum Integrierten Programm für die KMU und das Handwerk (⁴) forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, Vorschläge zur Behandlung des Problems des Zahlungsverzugs zu unterbreiten.
- (2) Am 12. Mai 1995 verabschiedete die Kommission eine Empfehlung über die Zahlungsfristen im Handelsverkehr (⁵).
- (3) In seiner Entschließung zu der Empfehlung der Kommission über die Zahlungsfristen im Handelsverkehr (⁶) forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, die Umwandlung ihrer Empfehlung in einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates in Erwägung zu ziehen, der möglichst bald vorgelegt werden sollte.
- (4) Am 29. Mai 1997 verabschiedete der Wirtschafts- und Sozialausschuss eine Stellungnahme (⁷) zu dem Grünbuch der Kommission: „Das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union: Überlegungen für die Zukunft“.
- (5) Am 4. Juni 1997 veröffentlichte die Kommission einen Aktionsplan für den Binnenmarkt, in dem betont wird, dass sich der Zahlungsverzug immer mehr zu einem ernsthaften Hindernis für den Erfolg des Binnenmarktes entwickelt.
- (6) Am 17. Juli 1997 veröffentlichte die Kommission einen Bericht über Zahlungsverzug im Handelsverkehr (⁸), in dem die Ergebnisse einer Bewertung der Auswirkungen ihrer Empfehlung vom 12. Mai 1995 zusammengefasst sind.

(¹) ABl. C 168 vom 3.6.1998, S. 13, und ABl. C 374 vom 3.12.1998, S. 4.

(²) ABl. C 407 vom 28.12.1998, S. 50.

(³) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 17. September 1998 (ABl. C 313 vom 12.10.1998, S. 142). Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 29. Juli 1999 (ABl. C 284 vom 6.10.1999, S. 1) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 1999 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Europäischen Parlaments vom 15. Juni 2000 und Beschluss des Rates vom 18. Mai 2000.

(⁴) ABl. C 323 vom 21.11.1994, S. 19.

(⁵) ABl. L 127 vom 10.6.1995, S. 19.

(⁶) ABl. C 211 vom 22.7.1996, S. 43.

(⁷) ABl. C 287 vom 22.9.1997, S. 92.

(⁸) ABl. C 216 vom 17.7.1997, S. 10.

(7) Den Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren, verursachen übermäßig lange Zahlungsfristen und Zahlungsverzug große Verwaltungs- und Finanzlasten. Überdies zählen diese Probleme zu den Hauptgründen für Insolvenzen, die den Bestand der Unternehmen gefährden, und führen zum Verlust zahlreicher Arbeitsplätze.

(8) In einigen Mitgliedstaaten weichen die vertraglich vorgesehenen Zahlungsfristen erheblich vom Gemeinschaftsdurchschnitt ab.

(9) Die Unterschiede zwischen den Zahlungsbestimmungen und -praktiken in den Mitgliedstaaten beeinträchtigen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes.

(10) Dies hat eine beträchtliche Einschränkung des Geschäftsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten zur Folge. Es widerspricht Artikel 14 des Vertrags, da Unternehmer in der Lage sein sollten, im gesamten Binnenmarkt unter Bedingungen Handel zu treiben, die gewährleisten, dass grenzüberschreitende Geschäfte nicht größere Risiken mit sich bringen als Inlandsverkäufe. Es kann zu Wettbewerbsverzerrungen, wenn es für den Binnen- und den grenzüberschreitenden Handel Regeln gäbe, die sich wesentlich voneinander unterscheiden.

(11) Aus den jüngsten Statistiken geht hervor, dass sich die Zahlungsdisziplin in vielen Mitgliedstaaten seit Annahme der Empfehlung vom 12. Mai 1995 im günstigsten Falle nicht verbessert hat.

(12) Das Ziel der Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Binnenmarkt kann von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, wenn sie einzeln tätig werden; es kann daher besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Diese Richtlinie geht nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche hinaus. Sie entspricht daher insgesamt den Erfordernissen des Subsidiaritäts- und des Verhältnismäßigkeitsprinzips nach Artikel 5 des Vertrags.

(13) Diese Richtlinie ist auf die als Entgelt für Handelsgeschäfte geleisteten Zahlungen beschränkt und umfasst weder Geschäfte mit Verbrauchern noch die Zahlung von Zinsen im Zusammenhang mit anderen Zahlungen, z. B. unter das Scheck- und Wechselrecht fallenden Zahlungen oder Schadensersatzzahlungen einschließlich Zahlungen von Versicherungsgesellschaften.

(14) Die Tatsache, dass diese Richtlinie die freien Berufe einbezieht, bedeutet nicht, dass die Mitgliedstaaten sie für nicht unter diese Richtlinie fallende Zwecke als Unternehmen oder Kaufleute zu behandeln haben.

- (15) Diese Richtlinie definiert zwar den Begriff „vollstreckbarer Titel“, regelt jedoch weder die verschiedenen Verfahren der Zwangsvollstreckung eines solchen Titels noch die Bedingungen, unter denen die Zwangsvollstreckung eines solchen Titels eingestellt oder ausgesetzt werden kann.
- (16) Zahlungsverzug stellt einen Vertragsbruch dar, der für die Schuldner in den meisten Mitgliedstaaten durch niedrige Verzugszinsen und/oder langsame Beitrreibungsverfahren finanzielle Vorteile bringt. Ein durchgreifender Wandel, der auch eine Entschädigung der Gläubiger für die ihnen entstandenen Kosten vorsieht, ist erforderlich, um diese Entwicklung umzukehren und um sicherzustellen, dass die Folgen des Zahlungsverzugs von der Überschreitung der Zahlungsfristen abschrecken.
- (17) Die angemessene Entschädigung für die Beitrreibungs-kosten ist unbeschadet nationaler Bestimmungen festzulegen, nach denen ein nationales Gericht dem Gläubiger zusätzlichen Schadenersatz für den durch den Zahlungsverzug eines Schuldners entstandenen Verlust zusprechen kann, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass diese entstandenen Kosten schon durch die Verzugszinsen ausgeglichen sein können.
- (18) Diese Richtlinie berücksichtigt das Problem langer vertraglicher Zahlungsfristen und insbesondere das Vorhandensein bestimmter Gruppen von Verträgen, für die eine längere Zahlungsfrist in Verbindung mit einer Beschränkung der Vertragsfreiheit oder ein höherer Zinssatz gerechtfertigt sein kann.
- (19) Der Missbrauch der Vertragsfreiheit zum Nachteil des Gläubigers sollte nach dieser Richtlinie verboten sein. Falls eine Vereinbarung in erster Linie dem Zweck dient, dem Schuldner zusätzliche Liquidität auf Kosten des Gläubigers zu verschaffen, oder falls der Generalunternehmer seinen Lieferanten und Subunternehmern Zahlungsbedingungen aufzwingt, die auf der Grundlage der ihm selbst gewährten Bedingungen nicht gerechtfertigt sind, können diese Umstände als Faktoren gelten, die einen solchen Missbrauch darstellen. Innerstaatliche Vorschriften zur Regelung des Vertragsabschlusses oder der Gültigkeit von Vertragsbestimmungen, die für den Schuldner unbillig sind, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.
- (20) Die Folgen des Zahlungsverzugs können jedoch nur abschreckend wirken, wenn sie mit Beitrreibungsverfahren gekoppelt sind, die für den Gläubiger schnell und wirksam sind. Nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Artikel 12 des Vertrags sollten diese Verfahren allen in der Gemeinschaft niedergelassenen Gläubigern zur Verfügung stehen.
- (21) Es ist wünschenswert, dass sichergestellt ist, dass Gläubiger einen Eigentumsvorbehalt auf nichtdiskriminierender Grundlage in der ganzen Gemeinschaft geltend machen können, falls der Eigentumsvorbehalt gemäß den anwendbaren nationalen Vorschriften, wie sie durch das internationale Privatrecht bestimmt werden, rechts-wirksam ist.
- (22) Die Richtlinie sollte den gesamten Geschäftsverkehr unabhängig davon regeln, ob er zwischen privaten oder öffentlichen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen erfolgt, wobei zu berücksichtigen ist, dass letztere in großem Umfang Zahlungen an Unternehmen leisten. Sie sollte deshalb auch den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Generalunternehmern und ihren Lieferanten und Subunternehmern regeln.
- (23) Artikel 5 dieser Richtlinie schreibt vor, dass das Beitrreibungsverfahren für unbestrittene Forderungen innerhalb eines kurzen Zeitraums im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften abgeschlossen wird, verlangt jedoch nicht, dass die Mitgliedstaaten ein besonderes Verfahren einführen oder ihre geltenden gesetzlichen Verfahren in bestimmter Weise ändern —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ist auf alle Zahlungen, die als Entgelt im Geschäftsverkehr zu leisten sind, anzuwenden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Geschäftsverkehr“ Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen, die zu einer Lieferung von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führen;
2. „öffentliche Stelle“ jeden öffentlichen Auftraggeber oder Auftraggeber im Sinne der Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen (92/50/EWG (1), 93/36/EWG (2), 93/37/EWG (3) und 93/38/EWG (4));
3. „Unternehmen“ jede im Rahmen ihrer unabhängigen wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit handelnde Organisation, auch wenn die Tätigkeit von einer einzelnen Person ausgeübt wird;
4. „Zahlungsverzug“ die Nichteinhaltung der vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Zahlungsfrist;
5. „Eigentumsvorbehalt“ die vertragliche Vereinbarung, nach der der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer des Kaufgegenstands bleibt;
6. „von der Europäischen Zentralbank auf ihre Hauptfinanzierungsoperationen angewandter Zinssatz“ den Zinssatz, der bei Festsatztendern auf diese Operationen angewendet wird. Wurde eine Hauptfinanzierungsoperation nach einem variablen Tenderverfahren durchgeführt, so bezieht sich dieser Zinssatz auf den marginalen Zinssatz, der sich aus diesem Tender ergibt. Dies gilt für Begebungen mit einheitlichem und mit variablem Zinssatz;

(1) ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1.

(2) ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 1.

(3) ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54.

(4) ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84.

5. „vollstreckbarer Titel“ Entscheidungen, Urteile oder Zahlungsbefehle eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde, nach denen eine Zahlung unverzüglich oder in Raten zu leisten ist und mit denen der Gläubiger seine Forderung gegen den Schuldner im Wege der Zwangsvollstreckung beitreiben kann; hierzu gehören auch Entscheidungen, Urteile oder Zahlungsbefehle, die vorläufig vollstreckbar sind und dies auch dann bleiben, wenn der Schuldner dagegen einen Rechtsbehelf einlegt.

Artikel 3

Zinsen bei Zahlungsverzug

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen folgendes sicher:

- a) Zinsen gemäß Buchstabe d) sind ab dem Tag zu zahlen, der auf den vertraglich festgelegten Zahlungstermin oder das vertraglich festgelegte Ende der Zahlungsfrist folgt.
- b) Ist der Zahlungstermin oder die Zahlungsfrist nicht vertraglich festgelegt, so sind Zinsen, ohne dass es einer Mahnung bedarf, automatisch zu zahlen:
- i) 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner oder,
 - ii) wenn der Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung unsicher ist, 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Empfangs der Güter oder Dienstleistungen, oder
 - iii) wenn der Schuldner die Rechnung oder die gleichwertige Zahlungsaufforderung vor dem Empfang der Güter oder Dienstleistungen erhält, 30 Tage nach dem Empfang der Güter oder Dienstleistungen, oder
 - iv) wenn ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren, durch das die Übereinstimmung der Güter oder Dienstleistungen mit dem Vertrag festgestellt werden soll, gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist und wenn der Schuldner die Rechnung oder die gleichwertige Zahlungsaufforderung vor oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die Abnahme oder Überprüfung erfolgt, erhält, 30 Tage nach letzterem Zeitpunkt.
- c) Der Gläubiger ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen insoweit geltend zu machen, als er
- i) seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt hat und
 - ii) den fälligen Betrag nicht rechtzeitig erhalten hat, es sei denn, dass der Schuldner für die Verzögerung nicht verantwortlich ist.
- d) Die Höhe der Verzugszinsen („gesetzlicher Zinssatz“), zu deren Zahlung der Schuldner verpflichtet ist, ergibt sich aus der Summe des Zinssatzes, der von der Europäischen Zentralbank auf ihre jüngste Hauptfinanzierungsoperation, die vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs durchgeführt wurde, angewendet wurde („Bezugszinssatz“), zuzüglich mindestens 7 Prozentpunkten („Spanne“), sofern vertraglich nichts anderes bestimmt ist. Für Mitgliedstaaten, die nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, ist der Bezugszinssatz der entsprechende Zinssatz ihrer Zentralbank. In beiden Fällen findet der Bezugszinssatz, der am ersten Kalendertag in dem betreffenden Halbjahr in Kraft ist, für die folgenden sechs Monate Anwendung.

- e) Der Gläubiger hat gegenüber dem Schuldner Anspruch auf angemessenen Ersatz aller durch den Zahlungsverzug des Schuldners bedingten Betreibungskosten, es sei denn, dass der Schuldner für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich ist. Bei diesen Betreibungskosten sind die Grundsätze der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf den betreffenden Schuldbetrag zu beachten. Die Mitgliedstaaten können unter Wahrung der genannten Grundsätze einen Höchstbetrag für die Betreibungskosten für unterschiedliche Schuldhöhen festlegen.

(2) Für bestimmte, in den nationalen Rechtsvorschriften zu definierende Vertragsarten können die Mitgliedstaaten die Frist, nach deren Ablauf Zinsen zu zahlen sind, auf höchstens 60 Tage festsetzen, sofern sie den Vertragsparteien die Überschreitung dieser Frist untersagen oder einen verbindlichen Zinssatz festlegen, der wesentlich über dem gesetzlichen Zinssatz liegt.

(3) Die Mitgliedstaaten bestimmen, dass eine Vereinbarung über den Zahlungstermin oder die Folgen eines Zahlungsverzugs, die nicht im Einklang mit Absatz 1 Buchstaben b) bis d) und Absatz 2 steht, entweder nicht geltend gemacht werden kann oder einen Schadensersatzanspruch begründet, wenn sie bei Prüfung aller Umstände des Falles, einschließlich der guten Handelspraxis und der Art der Ware, als grob nachteilig für den Gläubiger anzusehen ist. Bei der Entscheidung darüber, ob eine Vereinbarung grob nachteilig für den Gläubiger ist, wird unter anderem berücksichtigt, ob der Schuldner einen objektiven Grund für die Abweichung von den Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstaben b) bis d) und des Absatzes 2 hat. Wenn eine derartige Vereinbarung für grob nachteilig befunden wurde, sind die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden, es sei denn, die nationalen Gerichte legen andere, faire Bedingungen fest.

(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass im Interesse der Gläubiger und der Wettbewerber angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, damit der Verwendung von Klauseln, die als grob nachteilig im Sinne von Absatz 3 zu betrachten sind, ein Ende gesetzt wird.

(5) Die in Absatz 4 erwähnten Mittel schließen auch Rechtsvorschriften ein, wonach Organisationen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, kleine und mittlere Unternehmen zu vertreten, oder die offiziell als Vertreter solcher Unternehmen anerkannt sind, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften die Gerichte oder die zuständigen Verwaltungsbehörden mit der Begründung anrufen können, dass Vertragsklauseln, die im Hinblick auf eine allgemeine Verwendung abgefasst wurden, grob nachteilig im Sinne von Absatz 3 sind, so dass sie angemessene und wirksame Mittel anwenden können, um der Verwendung solcher Klauseln ein Ende zu setzen.

Artikel 4

Eigentumsvorbehalt

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in Einklang mit den anwendbaren nationalen Vorschriften, wie sie durch das internationale Privatrecht bestimmt werden, vor, dass der Käufer bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an Gütern behält, wenn zwischen Käufer und Verkäufer vor der Lieferung der Güter ausdrücklich eine Eigentumsvorbehaltsklausel vereinbart wurde.

(2) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften verabschieden oder beibehalten, die bereits vom Schuldner geleistete Anzahlungen betreffen.

Artikel 5**Beitreibungsverfahren für unbestrittene Forderungen**

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ein vollstreckbarer Titel unabhängig von dem Betrag der Geldforderung in der Regel binnen 90 Kalendertagen ab Einreichung der Klage oder des Antrags des Gläubigers bei Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde erwirkt werden kann, sofern die Geldforderung oder verfahrensrechtliche Aspekte nicht bestritten werden. Dieser Verpflichtung haben die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften nachzukommen.

(2) Die jeweiligen nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften müssen für alle in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Gläubiger die gleichen Bedingungen vorsehen.

(3) In die Frist des Absatzes 1 von 90 Kalendertagen sind nachstehende Zeiträume nicht einzubeziehen:

- a) die Fristen für Zustellungen,
- b) alle vom Gläubiger verursachten Verzögerungen, wie etwa der für die Korrektur von Anträgen benötigte Zeitraum.

(4) Dieser Artikel berührt nicht die Bestimmungen des Brüsseler Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (1).

Artikel 6**Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 8. August 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten können Vorschriften beibehalten oder erlassen, die für den Gläubiger günstiger sind als die zur Erfüllung dieser Richtlinie notwendigen Maßnahmen.

(3) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten folgendes ausnehmen:

- a) Schulden, die Gegenstand eines gegen den Schuldner eingeleiteten Insolvenzverfahrens sind,
- b) Verträge, die vor dem 8. August 2002 geschlossen worden sind, und
- c) Ansprüche auf Zinszahlungen von weniger als 5 EUR.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(5) Zwei Jahre nach dem 8. August 2002 überprüft die Kommission unter anderem den gesetzlichen Zinssatz, die vertraglich vorgesehenen Zahlungsfristen und den Zahlungsverzug, um die Auswirkungen auf den Geschäftsverkehr zu ermitteln und die praktische Handhabung der Rechtsvorschriften zu beurteilen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung und anderer Untersuchungen werden dem Europäischen Parlament und dem Rat mitgeteilt, erforderlichenfalls zusammen mit Vorschlägen zur Verbesserung dieser Richtlinie.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 8**Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 2000.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. MARQUES DA COSTA

(1) Konsolidierte Fassung in ABl. C 27 vom 26.1.1998, S. 3.

Entwurf**Verordnung der Bundesregierung, mit der
die Basis- und Referenzzinssatzverordnung geändert wird**

Die Verordnung der Bundesregierung über die Heranziehung von währungspolitischen Instrumenten der Europäischen Zentralbank zur Feststellung von Veränderungen des Basis- und des Referenzzinssatzes (Basis- und Referenzzinssatzverordnung), BGBl. II Nr. 27/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Als Grundlage zur Feststellung von Veränderungen des Basiszinssatzes (Art. I § 1 Abs. 1 des 1. Euro-JuBeG) wird der Zinssatz für die Hauptfinanzierungsoperation bestimmt.“

2. Nach dem § 3 wird folgender § 4 angefügt:

„§ 4. § 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2002 tritt mit 1. August 2002 in Kraft. Der Basiszinssatz ändert sich nach diesem Zeitpunkt dann, wenn sich der Zinssatz für die Einlagefazilität seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes um zumindest 0,5 Prozentpunkte ändert.“

V o r b l a t t**Problem**

Die Entwicklung des Basiszinssatzes orientiert sich bislang an der Entwicklung des Zinssatzes für die Einlagefazilität. In der Zahlungsverzugsrichtlinie bildet dagegen der Zinssatz für die Hauptfinanzierungsoperation der EZB die maßgebliche Bezugsgröße.

Ziele und Inhalte

Die Einlagefazilität soll durch den Zinssatz für die Hauptfinanzierungsfazilität als maßgebliche Bezugsgröße für den Basiszinssatz ersetzt werden.

Alternative

Die Beibehaltung des bisher als Grundlage zur Feststellung des Basiszinssatzes vorgesehenen Zinssatzes für die Einlagefazilität hätte zur Folge, dass bei Umsetzung der Zahlungsverzugsrichtlinie divergierende Grundlagen für die Berechnung "marktnaher" Verzugszinsen im österreichischen Recht bestehen würden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich
Keine.**Finanzielle Auswirkungen**

Eine Belastung des Bundeshaushalts ist durch die Neuregelung nicht zu erwarten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Die Österreichische Nationalbank ist vor der Erlassung einer Verordnung nach Art. I § 1 Abs. 3 letzter Satz zu hören. Auch wird der Entwurf gemeinsam mit dem Entwurf für ein Zinsrechts-Änderungsgesetz der Europäischen Zentralbank notifiziert.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit der Novelle soll der Umsetzung der Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr Rechnung getragen werden.

Erläuterungen

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Art. I des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes ist mit 1. 1. 1999 ist an die Stelle des ehemaligen Diskontsatzes als Bezugsgröße in Gesetzen, Verordnungen und Verträgen der **Basiszinssatz** getreten. Der Höhe nach hat dieser Basiszinssatz zunächst dem zuletzt am 31.12.1998 maßgeblichen Diskontsatz entsprochen. Seither orientiert sich der Basiszinssatz an der Entwicklung bestimmter Zinssätze, die von der Europäischen Zentralbank im Rahmen ihrer währungspolitischen Befugnisse festgelegt werden. Er verändert sich nämlich in dem Ausmaß, in dem sich die Einlagefazilität (d. i. ein von der Europäischen Zentralbank bestimmter Zinssatz) ändert. Dabei bleiben Veränderungen von insgesamt weniger als 0,5 Prozentpunkten seit der jeweils letzten Änderung des Basiszinssatzes außer Betracht. Die Einlagefazilität wurde mit der Basis- und Referenzzinssatzverordnung, BGBl. II Nr. 27/1999, in Ausführung des Art. I § 1 Abs. 3 des 1. Euro-JuBeG zum „Gradmesser“ des Basiszinssatzes bestimmt. Der Basiszinssatz hat mittlerweile praktische Bedeutung als Bezugsgröße für "marktnahe" Verzugszinsen erlangt.

Auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene liegt mittlerweile die Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vor. Die Richtlinie muss bis 8. August 2002 in das österreichische Recht umgesetzt werden. Artikel 3 Abs. 1 lit. d der angeführten Richtlinie regelt die Höhe der Zinsen im Fall des Zahlungsverzugs. Diese Verzugszinsen setzen sich aus der Summe des Zinssatzes, der von der Europäischen Zentralbank auf ihre jüngste **Hauptfinanzierungsoperation** angewendet wurde ("Bezugszinssatz") und einer Spanne von mindestens sieben Prozentpunkten zusammen.

Der gleichzeitig zur Begutachtung versendete Entwurf für ein Zinsenrechts-Änderungsgesetz sieht vor, dass die auf Grund der Richtlinie einzuführenden hohen Verzugszinsen auf der Grundlage des Basiszinssatzes berechnet werden sollen. Zur Begründung dieses Vorschlags sei auf die entsprechenden Erläuterungen zu § 1333 Abs. 2 ABGB dieses Entwurfs verwiesen. Es empfiehlt sich also, den Basiszinssatz nicht aufzugeben, zumal er mittlerweile sowohl in der Vertragspraxis als auch in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen als Bezugsgröße verwendet wird. Er hat damit nach dem Informationsstand des Bundesministeriums für Justiz die Funktion eines **rechtdlichen „Leitzinssatzes“** erlangt, an dem sich Zinsvereinbarungen und auch die Legislative orientieren. Auf europäischer Ebene kommt diese Funktion aber nicht der Einlagefazilität (die die Entwicklung des Basiszinssatzes bestimmt), sondern – siehe Art. 3 Abs. 1 lit. d der Zahlungsverzugrichtlinie – dem Zinssatz für die **Hauptfinanzierungsfazilität** zu. Das spricht dafür, die Grundlage der Feststellung von Veränderungen des Basiszinssatzes zu ändern. Es wäre wohl nur schwer verständlich, hier in Abweichung von den europarechtlichen Vorgaben auch weiterhin auf die Einlagefazilität abzustellen, während die Verzugsregelungen des ABGB die Hauptfinanzierungsoperationen (sog. "2-Wochen-Tender") als maßgebliches währungspolitisches Instrument der Europäischen Zentralbank heranziehen.

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll daher der Zinssatz für die Hauptfinanzierungsoperationen zum **Gradmesser für die Entwicklung des Basiszinssatzes** bestimmt werden. Von ihm kann mittlerweile gesagt werden, dass er der Funktion des Diskontsatzes am ehesten entspricht, zumal er den „Leitzinssatz“ bildet. Zudem hat die Europäische Zentralbank in den vergangenen Jahren ihre währungspolitischen Instrumente in der Regel synchron geändert. Daher kann mit Fug und Recht davon gesprochen werden, dass dieser „Leitzinssatz“, mag er auch nicht die Untergrenze des Zinsniveaus markieren, auch der Entwicklung des Diskontsatzes weitestgehend entspricht (siehe Art. I § 1 Abs. 3 des 1. Euro-JuBeG). Die vorgeschlagene Lösung hat nicht zuletzt den Vorteil, dass im Rahmen der geplanten Änderungen des Zinsenrechts der Basiszinssatz als einheitliche Bezugsgröße verwendet werden kann. Sie entspricht auch dem in Deutschland geltenden System (siehe § 247 dBGB in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, dBGBI. I S. 3138/2001).

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben kann aber nicht auf die vor dem **ersten Tag des betreffenden Halbjahrs** zuletzt durchgeführte Hauptfinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank abgestellt werden, wie dies Art. 3 Abs. 1 lit. d der Zahlungsverzugs-Richtlinie vorsieht. Die damit verbundene Festlegung des Zinssatzes für jeweils ein Kalenderhalbjahr wäre mit der (im Verfassungsrang stehenden) Bestimmung des Art. I § 1 Abs. 1 des 1. Euro-JuBeG unter Umständen nicht vereinbar. Dies schadet aber insofern nicht, als mit dem § 1333 Abs. 2 ABGB (und dem § 49a ASGG) im Wesentlichen das gleiche Ziel, nämlich eine gewisse Kontinuität der jeweiligen Bezugsgrößen, verfolgt wird.

Mit dem In-Kraft-Treten der vorgeschlagenen Verordnung wird **keine Erhöhung des Basiszinssatzes** verbunden sein, obwohl der Hauptfinanzierungszinssatz der Europäischen Zentralbank höher als der Zinssatz für die Einlagefazilität ist. Mit dem Verordnungsvorschlag sollen lediglich die künftigen Anpassungsrhythmen des Basiszinssatzes auf das währungspolitische Instrument der Zahlungsverzugsrichtlinie ausgerichtet werden. Betragsmäßiger Ausgangspunkt für die künftigen Anpassungen des Basiszinssatzes wird der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der gegenständlichen Verordnung maßgebliche Basiszinssatz sein. Für die Übergangszeit nach dem 1. August 2002 soll es für die Erheblichkeitsschwelle von 0,5 Prozentpunkten auf die letzte Änderung der neuen

Bezugsgröße ankommen (§ 4 zweiter Satz des Entwurfs). Anders gesagt, soll eine Erhöhung des Basiszinssatzes nach dem 1. August 2002 erst dann eintreten, wenn sich der Zinssatz für die Einlagefazilität seit der letzten Änderung des Basiszinssatzes um zumindest 0,5 Prozentpunkte erhöht wird. Damit wird ein den gesetzlichen Vorgaben des Art. I § 3 Abs. 1 des 1. Euro-JuBeG entsprechendes Übergangsregime für den Wechsel des „Gradmessers“ vorgesehen.

